AMTSBLATT
DER STADT WAIBLINGEN

Nummer 21 44. Jahrgang | MIT BEINSTEIN · BITTENFELD · HEGNACH · HOHENACKER · NEUSTADT | STAUFER-KURIER | Mittwoch, 20. Mai 2020

Bei Pannen mit dem Drahtesel: Hilfe an drei SB-Reparatursäulen

Beinsteiner Spielplatz, Schwaneninsel und Hohenacker Bürgerhaus

(dav) Für Alltagsfahrradfahrer sind sie ebenso von Bedeutung wie für Freizeitradler: die SB-Fahrrad-Reparaturstationen, die derzeit in Waiblingen aufgebaut werden. Ob Kreutzschlitz-Schraubendreher, Winkelschlüsselsatz, verschiedene Maulschlüssel, Reifenheber oder Luftpumpe mit unterschiedlichen Ventilen – im Fall einer Panne mit dem Drahtesel können die Radler sich bald an drei Reparatursäulen in der Stadt selbst helfen.

Einen Platten? Kein Werkzeug dabei? Oder womöglich das falsche? Eine Schraube locker? Und kein Service in der Nähe? Kein Fahrradständer, an dem das Rad während der Reparatur sicher fixiert werden kann? Die neuen Fahrrad-Reparaturstationen, die derzeit auch in Waiblingen aufgestellt werden, sind da eine bequeme Unterstützung für passionierte Radler. Schließlich gilt das Fahrradfahren als umweltfreundlichste Alternative des Vorankommens, das immer mehr an Bedeutung zunimmt – nicht nur als Freizeitvergnügen, sondern auch als Lösung für Berufspendler.

Die Säulen liegen komfortablerweise entlang dem Remstal-Radweg auf Waiblinger Markung: zwischen der Rialto-Brücke und dem Hennanescht-Spielplatz in Beinstein; zwischen Erlen- und Schwaneninsel in der Kernstadt und beim Bürgerhaus Hohenacker.

Am Montag, 18. Mai 2020, hat der Betriebshof mit dem Aufstellen der ersten Reparatursäule in der Kernstadt begonnen; wie Michael Seeger, der Leiter des Fachbereichs Städtische Infrastruktur, erklärt, sollen die drei SB-Radstationen bis nach Pfingsten alle stehen.

Angestoßen hatte das kreisweite Netz mit insgesamt 33 solcher Stationen in 21 Städten und Gemeinden der Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC); der Club ist auch beim Bestellen, Kennzeichnen mit den jeweiligen Logos der Kommunen und Verteilen der Radservicesäulen federführend; alle Schritte sind mit dem Landratsamt abgestimmt. Paten des ADFC wollen sich um die einzelnen Stationen kümmern und danach schauen, ob auch nichts defekt ist oder fehlt.

Die drei Fahrrad-Reparaturstationen kosten insgesamt 2 850 Euro – hinzu kommen laut Seeger noch einmal je etwa 500 Euro für die drei Fundamente und die Beläge um die Stationen. Von diesen 4 350 Euro gehen allerdings 1 400 Euro ab: ein je 700-Euro-Zuschuss für zwei Säulen vom Rems-Murr-Kreis, so dass die Stadt knapp 3 000 Euro zu investieren hat.

Am Ende soll der Leitspruch der Lieferfirma „ibombo“ gelten: „Ride and be happy“ – frei übersetzt: nach der Reparatur des Drahtesels einfach weiterfahren und glücklich sein!

Die erste Waiblinger Fahrrad-Reparaturstation ist am Dienstag, 19. Mai 2020, an der Schwaneninsel aufgebaut worden. Dort, in einer ruhigen Ecke zwischen der äußeren Brücke beim Beinsteiner Torturm und dem Kulturhaus Schwanen können Pannen mit dem Drahtesel in Ruhe behoben werden. Unser Bild zeigt in der Mitte Baschkin Karameta vom Betriebshof der Stadt Waiblingen, der mit den beiden Auszubildenden im Garten- und Landschaftsbau, Boris Mezger (links) und Benjamin Polster zunächst das Betonfundament mit Pflastersteinen umlegt hatte und nun den Haltebügel für das Fahrrad anbringt. Weitere Reparatursäulen folgen in Beinstein in der Nähe des „Hennanescht“-Spielplatzes und in Hohenacker beim Bürgerhaus – immer am Remstal-Radweg gelegen. Foto: David

Start fürs DRK-Seniorenzentrum in Waiblingen-Beinstein

Einzug im Frühjahr 2022

Im September dieses Jahres soll mit den Erdarbeiten für das DRK-Seniorenzentrum in Waiblingen-Beinstein begonnen werden, das teilt das DRK Stuttgart mit. Nachdem durch die aktuellen Entwicklungen das Fortschreiten des Bauvorhabens verzögert worden sei, liege nun der Ablaufplan für das Projekt im Ortskern von Beinstein vor. „Wir freuen uns, nun endlich konkret in die Umsetzung des für uns und die Anwohnerinnen und Anwohnern wichtigen Wohnprojekts starten zu können“, erklärt Matthias Schroff, Leiter des Bereichs Sozialarbeit beim DRK-Kreisverband Stuttgart.

Durch den Boom in der Bauwirtschaft und zuletzt durch die Corona-Pandemie sei viel Zeit vergangen, bis geeignete Bauunternehmen gefunden werden konnten und die entsprechenden Verträge unterzeichnet waren, sagt Schroff weiter. „Umso mehr freuen wir uns jetzt endlich in die Umsetzung gehen zu können“.

Zwischen Rathaus- und Remsgartenstraße

Die zwei Bauunternehmen, die das Wohnprojekt realisieren, sind das Beinsteiner Unternehmen Kuhnle und das Bauunternehmen Mörk mit Sitz in Leonberg. Zum Mai 2021 kann mit der Fertigstellung des Rohbaus gerechnet werden. Dann soll es auch die ersten Baustellenbesichtigungen für künftige Mieterinnen und Mieter geben. Eingezogen werden kann voraussichtlich im Frühjahr 2022, teilt das DRK mit.

Das künftige Seniorenzentrum entsteht im Ortskern von Beinstein zwischen Rathausstrasse und Remsgartenstraße. Insgesamt werden 16 barrierefreie Zwei-Zimmer-Mietwohnungen mit Balkon oder Terrasse sowie 30 stationäre Pflegeplätze entstehen. Außerdem sind ein stationärer Mittagstisch und Räume für Beinsteiner Vereine geplant. Die Wohnungen und Pflegeplätze werden bevorzugt an Interessierte aus Beinstein vergeben. Damit wird allerdings erst nach Ende der Rohbauarbeiten begonnen.

„Wir möchte uns bei allen Interessentinnen und Interessenten für die Verzögerung entschuldigen. Wir befinden uns jetzt auf einem guten Weg, um zügig voranzukommen“, so Schroff.

Interessierte können sich durch Senden einer E-Mail an sanwender@drk-stuttgart.de in die „Interessenten-Liste“ eintragen lassen und erhalten so automatisch immer die aktuellsten Informationen

Einladung zu öffentlichen Sitzungen

Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen finden sich unter den „Amtlichen Bekanntmachungen“ – in dieser Ausgabe auf Seite 8.

Verkündung des Grundgesetzes

Bundes-, Landes-, Europaflagge

Vor dem Rathaus Waiblingen wehen am Samstag, 23. Mai 2020, aus Anlass des „Jahrestags der Verkündung des Grundgesetzes“ die Bundes-, Landes- und Europaflaggen. Das gilt auch für die Ortschaften.

Verordnung des Landes und mehr

Seiten 6 und 7 sowie Internet

Die neuste „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2“ finden unsere Leser in dieser Ausgabe auf den Seiten 6 und 7. Außer der eigentlichen Coronaverordnung gibt es mehrere ergänzende Verordnungen des Landes zu einzelnen Bereichen. Die Verordnungen, Richtlinien und Allgemeinverfügungen des Landes, der Stadt und des Kreises sind auf der Homepage der Stadt Waiblingen (www.waiblingen.de) zu finden.

Stadträtinnen und Stadträte haben das Wort

SPD

Ulrich Scheiner

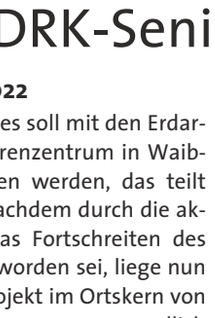

Liebe Waiblinger Mitbürgerinnen und Mitbürger, man sollte auf Grund der aktuellen Lage den Beitrag zum Amtsblatt nicht an einem Sonntagmorgen nach dem Studium der aktuellen Nachrichten schreiben. Warum? Wie Sie wissen, stehe ich dem drittgrößten Sportverein unserer Stadt vor, bin Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport und Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Waiblinger Sportvereine und damit recht eng mit dem Sport in unserer Stadt verbandelt.

Um es so auszudrücken: der Vereinssport in der Form, wie wir ihn kennen, kämpft nicht nur in finanzieller Hinsicht um sein Überleben, sondern vor allem, weil durch COVID-19 die Erreichung des Vereinszwecks massiv bedroht ist.

Mit der ersten Corona-VO der Landesregierung wurde den Sportvereinen aus guten Gründen der Betrieb untersagt. Die Wiederaufnahme des Freizeit- und Breitensports wurde mit der achten Corona-VO vom 09.05.2020 unter Auflagen wieder zugelassen. Diese Auflagen stellen für ehrenamtlich geführte Sportvereine hohe, nahezu unüberwindbare Hürden dar, die Vereinssport in den meisten Fällen nicht ermöglichen, sondern verhindern.

Wenn ich dann sonntags in den Nachrichten lese, dass auf dem Cannstatter Wasen im Namen der Versammlungsfreiheit eine Demonstration mit Tausenden Menschen durchgeführt wurde, dann steigt bei mir als Vereinsverantwortlicher der Blutdruck in einen ungesunden Bereich. Nicht nur einmal wurde ich in der letzten Woche gefragt, weshalb mein Verein zubleibt, wenn gleichzeitig Großdemonstrationen zugelassen werden. Durch solche Veranstaltungen wird die Argumentationsbasis für uns Vereinsvertreter äußerst dünn.

Ich bitte Sie gerade deshalb um Unterstützung Ihrer Vereine durch Ihre Mitgliedschaft. Treten Sie nicht aus, sondern begleiten Sie die Entscheidungen Ihrer Vereine kritisch und vertrauensvoll im Interesse einer vielfältigen Vereinslandschaft nach der Krise!

www.spdwaiblingen.de

Hinweis der Redaktion: Die Beiträge unter „Stadträtinnen und Stadträte haben das Wort“ sind persönliche Meinungsäußerungen.

Mitmachvideo bis 1. Juni hochladen

„Aus voller Kehle für die Seele“

„Aus voller Kehle für die Seele“, das Singen für alle, zu dem die Stadt Waiblingen am Samstag, 9. Mai 2020, gemeinsam mit den Vocal-Experten Patrick Bopp und Christian Langer von den „Füenf“ eingeladen hatte, ist zwar vorbei, jedoch noch nicht zu Ende, denn die individuelle Performance des Abschlusslieds soll in einem gemeinsamen Erinnerungsvideo festgehalten werden. „Ein bisschen Frieden“ sangen die Teilnehmer zum Schluss und sollten sich dabei auch filmen oder filmen lassen. Aus der Summe der eingereichten Aufnahmen entsteht nämlich das Gemeinschaftsprojekt. Videos dazu wurden zwar schon „geliefert“, doch noch bis Montag, 1. Juni, dauert die Aktion noch an. Mitmachen ist ganz einfach: der Liedtext, eine kurze Einführung sowie die musikalische Begleitung durch Patrick Bopp ist unter www.waiblingen.de/singenfueralle abrufbar. Dann heißt es Kopfhörer aufsetzen, Selfie-Kamera an oder Filmcrew in Position und lossingen! Dabei tanzen, sich verkleiden und zum Ende kräftig jubeln – alles ist erlaubt! Der Spaß steht im Vordergrund. Einen Eindruck vermittelt der Trailer zur Aktion „Singen für alle – der Clip!“ auf der städtischen Homepage www.waiblingen.de/singenfueralle. Info: Fachbereich Kultur und Sport, Abteilung Kultur, E-Mail: kultur@waiblingen.de, Telefon 5001-1613.

Stollenlegende bewahrheitet sich

Inzwischen ist das Bauunternehmen, das derzeit das P+R-Parkhaus im Inneren Weidach beim Bahnhof Waiblingen abbricht, auf den vermuteten Stollen gestoßen – im Oktober vergangenen Jahres hatte Michael Gunser, Fachbereichsleiter Hochbau und Gebäudemanagement, noch von einer Legende gesprochen, die sich allerdings schon damals bei Untersuchungen als gesicherte Erkenntnis erwiesen hatte. Auch von aufwändigen Verfüllungen war man zu der Zeit noch ausgegangen. Inzwischen hat die Baggerschaufel den Stollen freigelegt: im Schürfloch sind die Außenwände des Stollens zu erkennen und dass er tatsächlich mit einem Zement-Sand-Gemisch verfüllt ist. Es wird nach derzeitigem Wissenstand davon ausgegangen, dass der Stollen komplett zugeschüttet ist. Die Lage und Tiefe der Wände und der Stollensohle soll dennoch zeitnah vermessen und anschließend die Grube wieder geschlossen werden. Das Abbruchunternehmen benötigt den Platz als Lagerfläche. Foto: Grünvogel

Coronavirus-Krise – Kultur trotzt Corona!

Das ursprünglich für den 24. April im Bürgerzentrum Waiblingen geplante Konzert mit dem „Elbtonal Percussion Ensemble“ wird auf Januar verlegt. Die Eintrittskarten behalten ihre Gültigkeit. Foto: Fritz Meffert

„Elbtonal Percussion“ musiziert erst im Januar 2021

Bürgerzentrum Waiblingen

Das Konzert des Ensembles „Elbtonal Percussion“ mit dem Programm „Moby Dick oder Der Wal“ mit Christian Brückner wird verschoben. Am Mittwoch, 27. Januar 2021, um 20 Uhr wird die Veranstaltung in der städtischen Konzertreihe im Bürgerzentrum Waiblingen nachgeholt. Die Karten für das ursprünglich am 24. April geplante Konzert behalten ihre Gültigkeit. Der Vorverkauf für den neuen Termin läuft weiter, Tickets sind noch erhältlich.

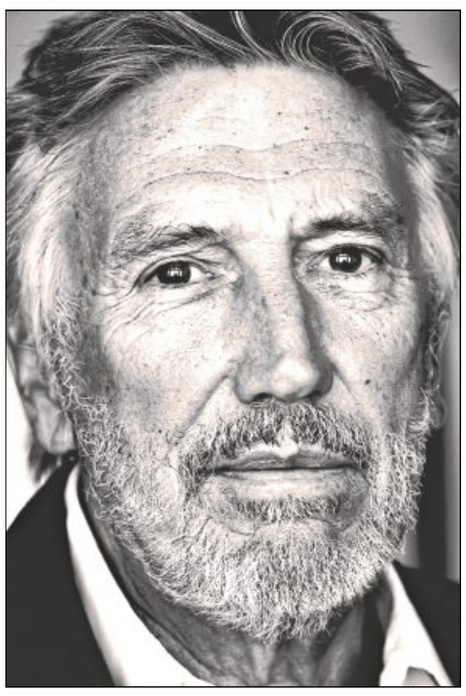

Christian Brückner, die berühmte und unverwechselbar markante Synchronstimme, kommt nach Waiblingen. Foto: M. Bothor

Die Schlagwerkformation „Elbtonal Percussion“ kommt mit ihrer Version von Herman Melvilles Roman „Moby Dick“ in den Ghibellinensaal des Bürgerzentrums. Begleitet wird ihre Performance von der wohl bekanntesten Synchronstimme Deutschlands: Christian „The Voice“ Brückner trägt Auszüge aus dem Roman vor. Herman Melville erzählt in seinem Klassiker die Geschichte von Kapitän Ahab und seiner Jagd auf den weißen Wal, getrieben von der Sucht nach Rache und Vergeltung, unterbrochen von Ausflügen in die Philosophie, Wissenschaft, Kunstgeschichte und Mythologie.

Mit seiner unverwechselbar markanten Stimme macht Christian Brückner, bekannt als feste Synchronstimme von Robert De Niro, den von Rachegelüsten getriebenen Kapitän Ahab meisterhaft greifbar. Die Musik unterstützt die von naiver Abenteuerlust und angespanntem Warten auf eine Naturgewalt geprägte Atmosphäre des Buches mit dramatischer Dynamik. Spannungsgeladene Elemente stehen musikalischem Minimalismus gegenüber, der den zeitweiligen Stillstand auf dem Meer anschaulich vergegenwärtigt.

Christian Brückner lieh als Hörbuch- und Synchronsprecher außer de Niro seine Stimme in unregelmäßigen Abständen zahlreichen weiteren Schauspielern wie auch Harvey Keitel und Robert Redford. Brückner wurde mehrfach ausgezeichnet, u.a. mit dem „Sonderpreis des Deutschen Hörbuchpreises“ und dem „Ehrenpreis des Preises der deutschen Schallplattenkritik“. 2018 wurde ihm das „Bundesverdienstkreuz“ verliehen.

Es erklingen Werke von u.a. Schmitt, Bach, Zivkovic, Abe und Radiohead.

Kartenpreise regulär: 34,-/31,-/28,-/25,- €
Kartenpreise ermäßigt: 29,-/26,-/23,-/20,- €

Karten sind bei den üblichen Vorverkaufsstellen, z. B. in der Touristinformation Waiblingen (i-Punkt), Scheuerngasse 4, Telefon 07151 5001-8321, erhältlich und im Internet unter www.waiblingen.de, www.buergerzentrum-waiblingen.de, www.eventim.de.
Veranstalter: Stadt Waiblingen.

Die Geschichte erobern

Haus der Stadtgeschichte

Das „Haus der Stadtgeschichte“ präsentiert die Historie der Stadt von der Römerzeit bis heute. Der Schwerpunkt der Dauerausstellung liegt auf der Wirtschafts- und Hausgeschichte.

- Im Erdgeschoss vermittelt ein multimedial animiertes Stadtmodell die Stadtgeschichte auf besondere Weise. Themen in den weiteren Räumen: „Erbauen und Entwickeln“ sowie „Handel und Handwerk“.
- Im ersten Obergeschoss dreht sich alles um „Herrschen und Verwalten“, „Formen und Brennen – Stadt des guten Tons“, „Maschine und Massenprodukt“ sowie „Stundengebet und Minutentakt“.
- Im zweiten Obergeschoss sind die Themen „Erholen und Ertüchtigen“, „Erzählen und Erinnern“, „Umbrüche und Aufbrüche“ sowie „Herstellen und Vermarkten – Waiblingen weltweit“ präsent.
- Nicht nur die Exponate, auch das Gebäude selbst, das den Stadtbrand im 30-jährigen Krieg überstanden hat, begeistern die Besucher generationenübergreifend.
- Parallel werden im Anbau Sonderausstellungen angeboten.

Bleibt länger: Luise Deicher

Kulturgenuss im Großen Haus an der Rems ist wieder möglich. Die Sonderausstellung, „Luise Deicher – eine Malerin auf Achse“ kann vor Ort besichtigt werden und zwar bis 30. August, anstatt wie geplant bis 31. Mai. Vorerst werden maximal acht Besucher gleichzeitig eingelassen, um den Gang durch das etwas verwinkelte Fachwerkhaus so sicher und angenehm wie möglich zu gestalten. Auf den bekannten Social-Media-Kanälen Twitter (@HdS_Waiblingen), Facebook (Haus der Stadtgeschichte Waiblingen) und Instagram (@stadtgeschichtewn) gibt es weiterhin die digitalen Angebote zu entdecken, während leider bis auf Weiteres alle Veranstaltungen im Haus der Stadtgeschichte entfallen müssen.

Wichtig: die nötigen Hygienemaßnahmen müssen beachtet werden. Ausgerüstet mit Alltagsmasken und mit ausreichend Sicherheitsabstand zu anderen Geschichtsinteressierten können die Besucher dann sowohl die Dauer- als auch die Sonderausstellung neu entdecken.

Infos und Öffnungszeiten

Weingärtner Vorstadt 20, 71332 Waiblingen. Tel. 5001-1717; E-Mail: haus-der-stadtgeschichte@waiblingen.de. Öffnungszeiten: dienstags bis sonntags von 11 Uhr bis 18 Uhr.

Digitale Blicke vom Turm

Der Hochwachtturm ist derzeit geschlossen – das samstägliche oder sonntägliche Erklimmen der zahlreichen Stufen ist nicht möglich. Jedoch: beste Aussichten auf die Stadt liefern zwei Webcams: die eine tut Dienst auf dem Hochwachtturm und schickt aus 23 Metern Höhe eine Panoramaaufnahme auf den heimischen Computerbildschirm. Auch das „technische Auge“ auf dem Quaderhaus, das den Marktplatz aus einer perfekten Vogelperspektive zeigt, liefert Bilder direkt ins Wohnzimmer.

Beide Webcams sind von 7 Uhr bis 21 Uhr in Betrieb, die Bilder werden alle 15 Minuten aktualisiert. Auf der Homepage der Stadt, www.waiblingen.de, führt das Webcam-Symbol direkt zu den Aufnahmen beider Geräte.

Kamila Lopatka am Klavier: am 22. Mai um 20 Uhr vom Bürgerzentrum aus zu hören. Foto: Christoph Schweizer

Christoph Schweizer, Stipendiat der 1. Internationalen Opernwerkstatt Waiblingen. Foto: Christoph Schweizer

Liederzyklus im Livestream

Bürgerzentrum Waiblingen

Das nächste Konzert in der Veranstaltungsreihe „Kultur kommt nach Hause“ kündigt sich an: Christoph Schweizer, der Stipendiat der 1. Internationalen Opernwerkstatt Waiblingen, führt gemeinsam mit Kamila Lopatka, Klavier, am Freitag, 22. Mai 2020, von 20 Uhr bis 21 Uhr Robert Schumanns berühmten Liederzyklus „Dichterliebe“ sowie ausgewählte Lieder deutscher Romantiker auf.

Das Publikum erwartet in diesem Livestream ein herausragender Liederabend voller lyrischer Empfindung. Meisterwerke der deutschen Liedkunst entführen in eine andere Welt. Tauchen Sie mit dem jungen, aufstrebenden Stuttgarter Lied-Duo in dieses Universum ein und vergessen Sie Ihren Alltag für einen kurzen Moment! Das Programm:

- Hugo Wolf/Joseph von Eichendorff: „Seemanns Abschied“
- Robert Schumann/Robert Reinick: „Sonntags am Rhein“, Op. 36/1
- Franz Schubert/Johann Mayrhofer: „Fahrt zum Hades“, D 526
- Robert Schumann/Friedrich Rückert: „Rose, Meer und Sonne“, Op. 37/9
- Robert Schumann/Heinrich Heine: „Warte, warte wilder Schiffmann“ (aus: Op. 24)
- Franz Schubert/Johann Mayrhofer: „Der Schiffer“, D 536
- Robert Schumann/Friedrich von Schiller: „Des Sennen Abschied“, Op. 79/23
- Kurze Pause
- Robert Schumann/Heinrich Heine: „Dichterliebe“, Op. 48

Das Konzert kann unter dem Link mitverfolgt werden: https://www.waiblingen.de/de/Die-Stadt/Kultur-Tourismus/Kultur-kommt-nach-Hause. Die Liedertexte werden auf der Homepage veröffentlicht.

In eine Kostprobe kann hier schon reingehört werden: https://www.youtube.com/watch?v=dv5S9yRXD74&feature=youtu.be.

Veranstalter: Stadt Waiblingen, Abteilung Kultur und Veranstaltungsmanagement.

Neue Termine für Führungen

Blicke dürfen erst später hinter die Kulissen geworfen werden

Die Führungen hinter die Kulissen des Bürgerzentrums Waiblingen, die für Schüler von Klasse 5 an am 13. und 15. Juli 2020 geplant waren, müssen wegen des Coronavirus' verschoben werden. Die neuen Termine sind Montag, 12., und Mittwoch 14. Juli 2021. Bestehende Reservierungen für die ursprünglichen Termine bleiben gültig; neue werden entgegengenommen.

Beratung und Anmeldung
Stadt Waiblingen
Abteilung Kultur und
Veranstaltungsmanagement
Martina Kunert
Telefon 07151 5001-1633, Fax -1619
E-Mail: martina.kunert@waiblingen.de

Kein Theater unterm Regenbogen

Derzeit kann kein Programm angeboten werden. Kontakt: www.veit-utz-bross.de. Information: Tel. 905539 und im Internet. – Das Theater ist vorläufig geschlossen.

Veranstaltungen von Vereinen, Kirchen und Organisationen

Akkordeon-Orchester Hohenacker

Das Höflesfest, das am Donnerstag, 21. Mai, vorgesehen war, muss aus Gründen von Corona abgesagt werden. Wer an Christi Himmelfahrt in gewohnter Weise Musik des Akkordeon-Orchester Hohenacker hören möchte, dem lässt der Verein die im Jahr 2000 aufgenommene CD „Inside View“ zukommen. So kann auch zu Hause ein kleines Stück Höflesfest-Feeling aufkommen. Eine E-Mail mit Name und Anschrift an musikkoelz@t-online.de genügt. Über eine freiwillige Unterstützungsspende freut sich das Orchester. Informationen über das Vereinsgeschehen gibt es im Internet: www.aoh-hohenacker.de. Über verbindliche Planungen wird rechtzeitig informiert.

Das AOH probt nicht; nach mittlerweile fünfwöchiger Probenpause kommen einzelne Orchester zu Online-Meetings zusammen, in denen Ideen für Alternativen zum gemeinsamen Musizieren besprochen werden. Es wurde ein Projekt angestoßen, bei dem die Orchesterspielerinnen und -spieler ein Musikstück mit Play-Along-Unterstützung im Selbststudium zu Hause einüben und in Ton und Bild festhalten. Es ist ein Versuch, in der momentanen Situation etwas Neues miteinander entstehen zu lassen und sich nebenbei auch fit zu halten. Sobald ein präsentierbares Ergebnis vorliegt, wird dies kundgetan. Alle Musikerinnen und Musiker sind aufgerufen, diese Möglichkeit zu nutzen und sich aktiv in das derzeitige Vereinsleben einzubringen.

*

Möchten Sie Informationen zu Veranstaltungen – von Sport bis Kultur, von Festen bis Wanderungen – ebenfalls kostenlos in dieser Rubrik veröffentlichen? Dann nehmen Sie Kontakt auf zum „Staufer-Kurier“, E-Mail: birgit.david@waiblingen.de, Tel. 07151 5001-1250.

Stadtbücherei im Marktdreieck und fünf Ortsbüchereien

Lesen – 10 000 Romane und Biografien, mehr als 30 000 Sachbücher und Nachschlagewerke, etwa 150 Zeitschriften und Zeitungen sowie mehr als 15 000 Kinderbücher, dazu Sprachkurse, Fremdsprachiges, Lernhilfen, Jugendromane, Comics, Graphic Novels, Mangas und Bilderbücher gehören zum Angebot der Stadtbücherei Waiblingen. **Sehen** – etwa 5 000 Spiel-, Sach-, Musik- und Kinderfilme auf DVD und Blu-Ray stehen zur Verfügung. **Hören** – 5 000 Musik-CDs aus den Bereichen Rock/Pop, Jazz, Klassik, Folklore und Unterhaltung sowie etwa 2 000 Hörbücher für Erwachsene und Kinder gehören zum Bestand. **Erleben** – mehr als 2 000 Spiele für alle Altersgruppen, PC-, Konsolen- und Brettspiele, Lern- und Wissens-CDs- und DVD-ROM, Sprachkurse oder Wanderkarten.

Filme, Musik und viel mehr

Zahlreiche kostenlose elektronische Medien wie E-Books, digitale Zeitschriften und Zeitungen, Hörbücher, E-Learning-Formate, Film- und Musikstreamings sowie Online-Datenbanken stehen den Nutzern zur Verfügung.

Über „Filmfriend Waiblingen“ lassen sich Filme direkt ins Wohnzimmer oder auf das Smartphone streamen. Das Angebot beinhaltet mehr als 2 000 Filme und Serien, von Kinder- über Dokumentar- bis hin zu Kriminalfilmen; diese können über den Computer, per App auf Smartphone und Tablet oder auch auf AirPlay/Chromecast TVs geschaut werden. (https://stadtbuecherei.waiblingen.de/de/Suchen-Finden/Filmfriend).

Zum Anmelden jeweils die Stadtbücherei Waiblingen auswählen, die Büchereiausweisnummer und als Passwort das Geburtsdatum ohne Punkte eingeben (TTMMJJJJ, z.B. 12012002).

› https://waiblingen.filmfriend.de

Mit „Freegal Music“ lassen sich mehr als 15 Millionen Songs aus aller Welt anhören. Einzelne Songs oder ganze Playlisten streamen bis zu drei Stunden pro Tag direkt über den Webbrowser oder die kostenlose Freegal App. Als Bonus können jede Woche drei Songs gratis heruntergeladen werden (https://stadtbuecherei.waiblingen.de/de/Suchen-Finden/Freegal). Mehr als 15 Millionen Musiktitel aus aller Welt und aus allen Musikrichtungen lassen sich auf dem Computer oder dem Mobilgerät streamen. Rock, Pop, Jazz, Klassik. „Pressreader“ bietet Zugriff auf mehrere Tausend tagesaktuelle Zeitungen und Zeitschriften in mehreren Sprachen. Im Archiv werden zudem die Ausgaben der letzten 90 Tage zum späteren Nachlesen gespeichert. (https://stadtbuecherei.waiblingen.de/de/Suchen-Finden/PressReader). Die verschiedenen digitalen Datenbanken Brockhaus, Britannica, Munzinger und das GENIOS Presseportal laden zum Informieren und Lernen ein.

Öffnungszeiten und Kontakt

Stadtbücherei – Kurze Straße 24 (Marktdreieck); dienstags bis freitags von 11 Uhr bis 17 Uhr, samstags von 9 Uhr bis 14 Uhr, Tel. 5001-1777, -1778, E-Mail: stadtbuecherei@waiblingen.de; Internet: stadtbuecherei.waiblingen.de.

Die Bücherei kann nun wieder durch den üblichen Zugang im Erdgeschoss betreten und verlassen werden; es wurden zwei „Spuren“ dafür ausgewiesen. Die Rückgabe ausgeliehener Medien ist ausschließlich über den Automaten möglich. Sie werden aus Hygienegründen erst nach einer Woche wieder zur Ausleihe freigegeben. Die kontaktlose Ausleihmöglichkeit nach vorheriger Terminvereinbarung besteht nicht mehr. Um die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten zu können, dürfen sich nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten. Der Zugang wird über eine Eingangskontrolle geregelt. Die Besucher werden gebeten, ihren Aufenthalt in der Bücherei so kurz wie möglich (maximal 30 Minuten) zu halten, um anderen ebenfalls die Möglichkeit der Ausleihe zu geben und Wartezeit zu vermeiden. Beim Besuch der Stadtbücherei ist ein angelegter Mund-Nasen-Schutz Pflicht.

Die Ortsbüchereien sind aktuell geschlossen, die üblichen Zeiten sind in den jeweiligen Häusern

- Beinstein – Rathausstraße 29; dienstags von 15 Uhr bis 18 Uhr, freitags von 10 Uhr bis 12 Uhr; Tel. 36105.
- Bittenfeld – Schulstraße 3 (im Rathaus); dienstags von 10 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr; Tel. 5001-1865.
- Hegnach – Hauptstraße 64: dienstags von 10 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr; Tel. 5001-1905.
- Hohenacker – Rechbergstraße 40 (im Bürgerhaus); mittwochs von 15 Uhr bis 18 Uhr, freitags von 10 Uhr bis 12 Uhr; Tel. 5001-1945.
- Neustadt – Im Unterdorf 14; mittwochs von 15 Uhr bis 18 Uhr, freitags von 10 Uhr bis 12 Uhr; Tel. 5001-8622.

Coronavirus-Krise – Kultur trotzt Corona!

„Folge mir“ – „Follow M.E.“ – Marion Eichmann lädt zur Reise

(dav) Huch! Ein Waschsalon! Mitten in der Galerie Stihl Waiblingen! Da können es Besucher der Kunstgalerie also mit dem Bap-Lied halten „Ich jonn su unwahrscheinlich jähn met dir enn der Waschsalon“? – Beim genauen Hinschauen freilich erkennt der Betrachter, dass es sich um Karton und Papier handelt. Zu Haushaltsgeräten komponiert mit größter Liebe zum Detail. Und da ist noch mehr: den staunenden Besucher erwartet eine ebenfalls aus Papier gefertigte, täuschend echt wirkende Abflugtafel eines Flughafens. Die neue Ausstellung im Kunsthaus an der Rems befasst sich mit Werken von Marion Eichmann: „Follow M.E.“. Und sie entspricht auf ungewöhnliche Weise der Maxime des Hauses, Werke aus und auf Papier zu zeigen.

Ein weiteres Stück Lebensqualität kehrt zurück: nach dem Haus der Stadtgeschichte öffnet nun auch bald wieder die Galerie Stihl Waiblingen: von Samstag, 30. Mai, bis 18. Oktober 2020 rückt die Galerie eine der konsequentesten und spannendsten zeitgenössischen deutschen Künstlerinnen in den Fokus, sagt Dr. Anja Gerdemann, Leiterin des Hauses. Anhand von etwa 100 Objekten können sich die Besucher auf eine Reise durch die Millionenstädte dieser Welt machen: Eichmann zeichnet in der bisher umfangreichsten Werkschau ihre künstlerische Entwicklung über zwei Jahrzehnte hinweg nach. Dr. Gerdemann: „In Zeiten von Reisebeschränkungen und verschobenen Urlaubsplänen stillt die Ausstellung unversehens das Fernweh und lädt zu einem Urlaub mit den Augen ein“. Die Berliner Papier-Künstlerin, 1974 geboren, schaffe lebhafte Zeichnungen, farbstarke Collagen und täuschend echt wirkende Rauminstallationen; aber auch neue Werke, die eigens für Waiblingen gefertigt wurden, sind neben selten gezeigten und Aufsehen erregenden Arbeiten, geschaffen aus Papier und mit der Schere, zu sehen.

SWR kommt für die „Kunscht“

Nicht zum ersten Mal hat es das SWR-Redaktionsteam von „Kunscht“ angesichts der spektakulären Werke in die Galerie Stihl Waiblingen gezogen. Jana Gührer, die Autorin der nächsten halbstündigen Sendung, die üblicherweise um 22.45 Uhr ausgestrahlt werden, ist mit Kamerafrau Jacqueline Appel und Heiner Scholz, dem Mann für den guten Ton, am Donnerstag, 14. Mai, nach Waiblingen gekommen, um die Aufbauarbeiten zu begleiten, war die Künstlerin doch selbst vor Ort. Das Porträt, das eventuell schon am 28. Mai gezeigt wird, wird um weitere Filmarbeiten in Berlin ergänzt, berichtete Jana Gührer. Sie findet die Werke von Marion Eichmann in ihrem filigranen Detailreichtum hochinteressant. Wie solche Kunst entsteht, soll im Atelier der Künstlerin in Berlin deutlich werden.

Von Tokyo über New York und Istanbul bis nach Berlin

Marion Eichmann ist viel unterwegs, daher zeichnet die Ausstellung ihre künstlerische Entwicklung anhand ihrer Reisen in die Millionenstädte dieser Welt nach. Die Schau lädt dazu ein, der Künstlerin von Tokyo über New York und Istanbul bis nach Berlin zu folgen. Der Reizüberflutung der Großstädte setzt Marion Eichmann ihren scharfen Beobachtungssinn und ihr konzentriertes Arbeiten entgegen: sie nimmt ungewöhnliche Perspektiven auf die berühmte Shibuya-Kreuzung in Tokyo oder die unzähligen Backsteinfassaden in New York ein. Mit dem Zeichenstift saugt sie die Atmosphäre belebter Straßenzüge in Istanbul auf und entdeckt mit dem Papierschnitt die Schönheit Berliner Plattenbauten. Sogar einen von ihr bis ins kleinste Detail aus Papier gebauten Waschsalon werden Besucherinnen und Besucher in der Ausstellung betreten können.

Eichmanns Werk ist voller Gegensätze. Sie spielt mit Nähe und Ferne, Linie und Fläche ergänzen einander. Das facettenreiche Werk der Künstlerin lässt Betrachter staunen und oftmals überrascht innehalten – entweder weil Fremdes neu entdeckt oder Vertrautes plötzlich ganz anders wahrgenommen wird. Angetrieben von Neugierde und sensibler Wahrnehmung reizt Marion Eichmann alle Möglichkeiten aus, die ihr das Material Papier bietet und ist somit als eine der spannendsten und konsequentesten Künstlerinnen ihrer Generation zu entdecken.

Marion Eichmann wurde 1974 in Essen geboren. 1994 bis 1995 studierte sie an der Universität der Künste Berlin. 1996 machte sie an der Deutschen Oper Berlin eine Assistenz als Bühnenbildnerin. 2002 erwarb sie an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ihr Diplom. Sie erhielt etliche Preise und Stipendien und nahm an zahlreichen Einzelausstellungen teil.

Die Galerie Stihl Waiblingen ist derzeit noch für die Vorbereitungen der neuen Ausstellung „Marion Eichmann: Follow M.E.“ geschlossen. Die Werkschau der Berliner Künstlerin wird von 30. Mai bis 18. Oktober zu sehen sein; sie wird am Freitag, 29. Mai, um 19 Uhr per Livestream eröffnet.

Vernissage noch per Livestream – tags darauf werden die Türen geöffnet

Die Vernissage ist dieses Mal direkt in der Ausstellung zu erleben, so dass während der Online-Übertragung bereits erste Blicke auf die Exponate geworfen werden können. Der Link zur digitalen Ausstellungseröffnung ist unter www.galerie-stihl-waiblingen.de oder unter www.waiblingen.de/vernissage sowie auf den Facebook-Seiten der Galerie und der Stadt Waiblingen abrufbar. Nach dem derzeitigen Stand dürfen maximal 30 Menschen gleichzeitig durch die Galerieräume gehen, nachdem die Ausstellung eröffnet worden ist. Bis dahin gibt es noch einiges zu tun. Neben dem Aufbau der Ausstellung, den die Galerieleiterin Dr. Anja Gerdemann trotz Maskenpflicht für alle Beteiligten als „einen normalen Aufbau in ungewöhnlichen Zeiten“ bezeichnet, gilt es noch, einen Spuckschutz an der Kasse zu installieren, neue Flyer zu drucken und sich Gedanken über innovative Angebote zu machen, die nach telefonischer Anmeldung genutzt werden können. Angeboten werden sollen wieder Führungen, auch für Familien und Senioren, vier Personen plus Guide seien erlaubt, sagt Dr. Gerdemann.

Damit trotz Beschränkungen möglichst viele die Chance bekommen, läuft die Eichmann-Ausstellung zwei Monate länger als geplant. „Da haben wir viel Solidarität von den privaten Leihgebern erfahren“, freut sich die Leiterin der Galerie.

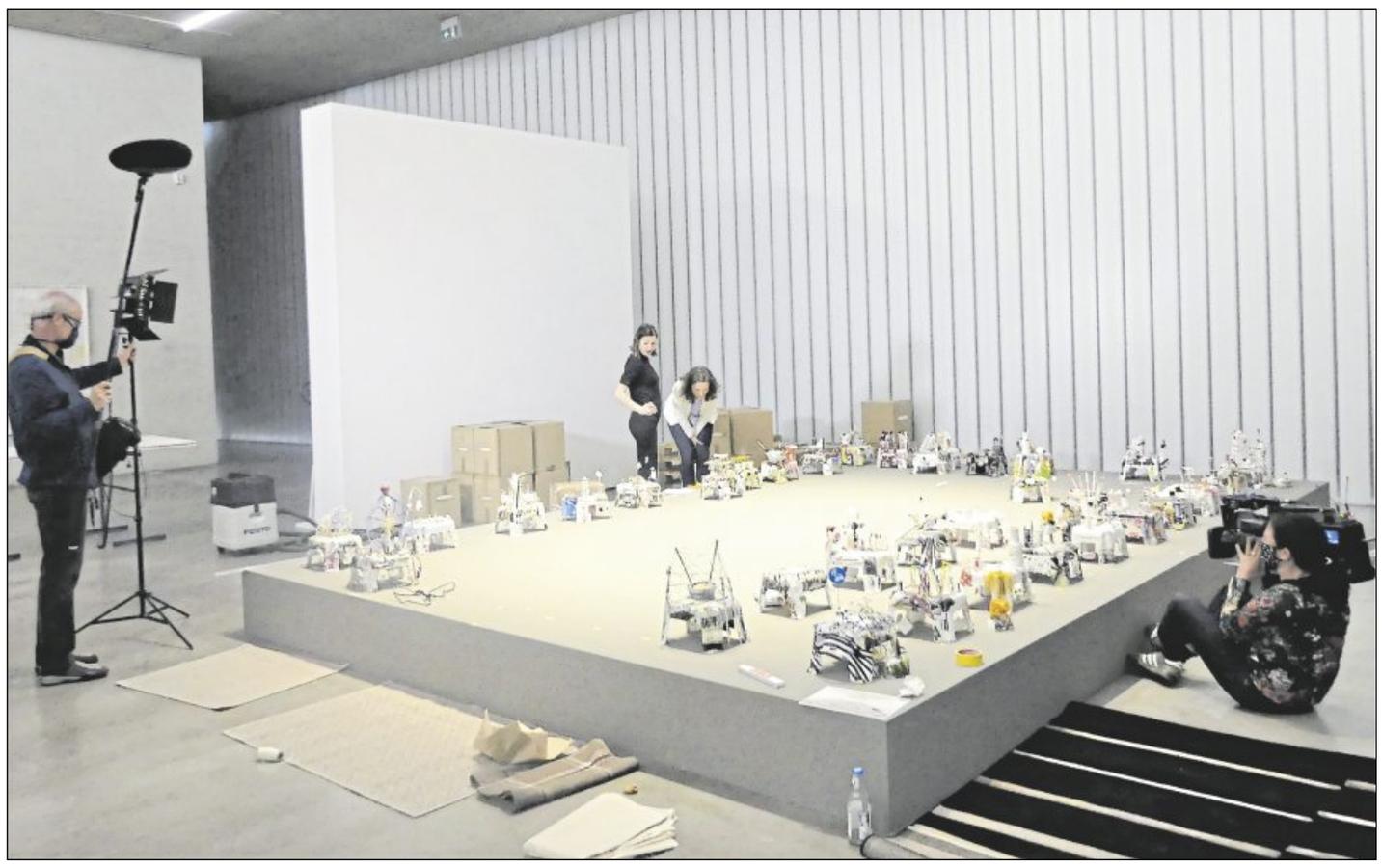

„Tokyo Mono, 2004, Mixed Media“ – diese detailreiche Arbeit Marion Eichmanns in der Galerie Stihl Waiblingen (in der Bildmitte links neben Dr. Anja Gerdemann, der Leiterin des Hauses) ist 24 Quadratmeter groß und besteht aus 50 japanischen Badehockern im Miniaturformat. Jeder Hocker stellt ein Erlebnis der Künstlerin in Tokyo dar. Beispielsweise kann man dort einen Waschsalon entdecken, typische japanische Speisen, Automaten, aus denen man sich künstliche Fingernägel ziehen kann; Verkehr und Menschenmassen.
Für Marion Eichmann ist die japanische Hauptstadt ein einziger Fluss aus Menschen, Architektur, Verkehr, Geräuschen, der nie stillzustehen scheint, erzählt sie Dr. Gerdemann während der Aufbauarbeiten. Ein Thema, das auch das SWR-Filmteam ganz besonders interessierte. Am Donnerstagvormittag, 14. Mai 2020, haben sie die Aufbauarbeiten für die Sendung „Kunscht“ beobachtet und begleitet. Rechts die Kamerafrau Jacqueline Appel, links Heiner Scholz, der für den Ton zuständig ist.
Fotos: David

Auf 50 Quadratmetern durch den Waschsalon spazieren

Ein ganzer Waschsalon in der Galerie – an der dreidimensionalen Installation eines Waschsalons, die schräg gegenüber bereits aufgebaut ist, hat die Papierkünstlerin Marion Eichmann ein ganzes Jahr gearbeitet. Die Idee dazu kam ihr, als sie auf dem Weg in ihr Atelier eine ausgemusterte Waschmaschine ohne Gehäuse entdeckte. Etliche Waschmaschinen, amerikanische Modelle der Marke Dexter ebenso wie die altbewährte deutsche Miele, hat Eichmann mit Liebe zum Detail aus Papier erschaffen. Waschpulver-Packungen, eine Plastiktüte zum Transport der schmutzigen Wäsche, leere Getränkedosen vervollständigen die Szenerie. „Mir geht es nicht darum, Dinge 1:1 nachzubauen“, sagt jedoch die Künstlerin, die sich besonders für all jene Dinge interessiert, „die uns umgeben, aber kaum Beachtung finden. Auf 50 Quadratmetern kann der Waschsalon begangen werden.

Kunstinteressierte: aufgepasst!

Galerie Stihl Waiblingen

Die Galerie Stihl Waiblingen hat auf ihrer Facebook-Seite Informationen zur Kunst, wie sie im öffentlichen Raum bei einem Spaziergang durch die Talaue zu sehen ist, zusammengestellt. Die sozialen Medien werden aber auch genutzt, um Kunstinteressierten immer wieder Einblicke zu geben, die es sonst nicht gegeben hätte.

Zum Beispiel das Werk von Tobias Rehberger, dessen Arbeit auf der Erleninsel „Neun bis Fünf“ (alle haben frei, nur ich muss schuften) vereint mehrere praktische Funktionen: acht Hocker bieten Sitzgelegenheiten, in der großen, schwarz-orange gemusterten Stele befindet sich ein Wasserspender und außerdem dient das Ensemble als gigantische Sonnenuhr.

Der Schatten der zentralen Stele wandert über die Bodenplattform und gibt so die Zeit an. Ablesen lässt sie sich jedoch nicht wie bei üblichen Sonnenuhren allein aus der Anschauung, sondern nur durch die Entschlüsselung des Liniensystems, das alle Werkelemente überzieht. Es basiert auf astronomischen Daten und Angaben zum Sonnenverlauf. Rehbergers Werk lädt so gleichermaßen zu anspruchsvollen Denkaufgaben wie zum Ausruhen ein.

Ein weiteres Kunstwerk ist Paul Bradleys Bankskulptur, die ebenso Sitzgelegenheit ist: der britische Künstler schuf fünf verschieden große, hintereinander gestaffelte Kreisabschnitte aus Beton, die am Ufer des Talauesees zum Verweilen einladen. Bradleys Ziel war es, einen Ort der Begegnung (die ja momentan zu zweit und mit dem nötigen Abstand oder in der Familie nach wie vor erlaubt ist) wie auch des Naturerlebens zu schaffen. Die nüchternen, exakt geometrischen Formen stehen dabei in spannungsvollem Kontrast zur idyllischen Parklandschaft der Talaue.

Ruhepole in der Kunst

Auf der Facebook-Seite ist auch dieser Hinweis zu finden: unter dem Hashtag #MuseumMomentofZen teilen derzeit Museen weltweit Kunstwerke in den Sozialen Medien, die der aufwühlenden Gegenwart und der verunsichernden Nachrichtenflut einen Moment der Ruhe entgegensetzen. Kunst kann es uns ermöglichen, durchzuatmen und Kraft zu schöpfen.

❱ facebook.com/GalerieStihlWaiblingen

Jürgen Griesheimer (auf dem Boden) und Stefan Heuer (auf der Leiter) beim „Hängen“ der Werke.

Coronavirus-Krise – Das ist zu beachten

Remstal Sommer 2020 wird zu einem Remstal Sommer 2021

„Remstal singt“ jedoch in diesem Juli virtuell

Unter dem Dach des „Remstal Sommers“ sollten in den kommenden Wochen und Monaten mehr als 100 kommunale sowie einige interkommunale Veranstaltungen gebündelt vermarktet werden. Coronabedingt pausiert das Veranstaltungshighlight in diesem Jahr, das haben die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Remstal-Kommunen entschieden. Aus dem Remstal Sommer 2020 muss also ein Remstal Sommer 2021 werden. Das werden sicherlich auch die Remstal Gartenschau 2019-Begeisterten in Waiblingen bedauern.

Welche kommunalen Veranstaltungen im Einzelnen in welcher Form trotzdem 2020 noch stattfinden können, entscheidet die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde unter Beachtung der aktuell gültigen Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Was die geplanten interkommunalen Veranstaltungen anbelangt, so wurde entschieden, die „Remstal Museumsnacht“ sowie die „12-Stunden-Wanderung“ abzusagen. Ob die Kirchengemeinden ihre „Nacht der offenen Kirchen“ am 26. September veranstalten, steht noch nicht fest.

Das für 5. Juli vorgesehene musikalische Gemeinschaftsevent „Das Remstal singt“ soll hingegen stattfinden, allerdings in virtuellem Format. Vor dem eigenen Computer dürfen Remstäler sowie Remstal-Freunde an diesem Tag unter der musikalischen Leitung von Patrick Bopp nach Herzenslust mitschmettern. Der Link zum Livestream sowie zur Abgabe von Liedwünschen wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Weiterhin digital in vertrauten Fachgeschäften einkaufen

#waiblingen-kauft-am-ort – Städtische Wirtschaftsförderung

Vom Sofa aus einen Einkaufsbummel durch Waiblingen machen? Einfach online gehen, Produkte auswählen und fertig! Selbst jetzt, da die Geschäfte im Einzelhandel aller Größen schon längst wieder offen sein dürfen, wurden die Plattformen aufrechterhalten.

Bestellen Sie also jetzt bei Ihren Fachgeschäften und Betrieben in Waiblingen, genießen Sie die Vielfalt und das Lieferangebot unserer regionalen Geschäfte hier: #waiblingen-kauft-am-ort. Gemeinsam mehr erreichen, das war das Ziel der Waiblinger Wirtschaft, Marketing, Tourismus GmbH. „Es war und ist unser Anspruch als Wirtschaftsförderungsgesellschaft, den Firmen in der Krise beiseite zu stehen. Daher haben wir auch die Initiative ergriffen und sind auf ‚4everglen’ zugegangen mit der Frage, ob wir schnell und unkompliziert eine entsprechende Seite bauen können – als Hilfe in der Krisenzeit zu verstehen, damit Waiblingens Geschäfte in gebündelter Form Präsenz zeigen können“, betont Geschäftsführer Dr. Marc Funk. „Sie haben keine eigene Website, keinen Onlineshop und möchten dennoch Ihre Kunden auch künftig erreichen und gefunden werden? Uns ist es ein Anliegen, dass unsere Unternehmen in Waiblingen und den fünf Ortschaften, die aufgrund der Coronakrise ihre Ladengeschäfte und Shops nicht öffnen können, weiterhin sichtbar sind. Auf waiblingen-kauft-am-ort.de möchten wir die Synergien und Netzwerkeffekte von Social Media und unseren regionalen Geschäften nutzen, um gemeinsam mehr zu erreichen“.

Im Netz präsent bleiben

„Wir plädieren seit Jahren dafür, dass kleinere und mittlere Unternehmen im Netz präsent sind und Multi-Channel-Konzepte fahren“, betont der Wirtschaftsförderer. Ein einzelbetrieblich gut gemachter Onlineshop, der an ein Warenwirtschaftssystem angebunden ist, sei heute eine Notwendigkeit – vor Corona und nun nochmehr.

Tafelladen noch immer im Staufer-Schulzentrum

Verkaufszeiten ändern sich

Auch in Coronazeiten soll es die Möglichkeit geben, im Tafelladen Waiblingen einzukaufen, sofern man eine Tafelkarte bzw. einen Tafelausweis besitzt. Der Verkauf findet voraussichtlich bis zu den Sommerferien in der Turnhalle 3 des Staufer-Schulzentrums in der Mayenner Straße 30/2 statt. Die Stadt stellt die Turnhalle zur Verfügung, bei der ein separater Eingang und Ausgang vorhanden ist und es insgesamt mehr Platz gibt, um den notwendigen Abstand einhalten zu können. Die Öffnungszeiten ändern sich von 25. Mai 2020 an: von Montag bis Freitag in der Zeit von 11 Uhr bis 13.30 Uhr. Der Schulhof darf erst von 10 Uhr an betreten werden. Der Tafelladen ist am Freitag, 22. Mai, geschlossen, ebenso am Freitag, 12. Juni.

Kundencenter ist geöffnet

Stadtwerke Waiblingen vor Ort erreichbar

Das Kunden-Center der Stadtwerke Waiblingen ist für Besucher wieder geöffnet, aufgrund der Coronakrise waren persönliche Kontakte seit 16. März 2020 nicht mehr möglich. Die allgemeinen Vorgaben müssen bei einem Besuch beachtet werden, beispielsweise ist das Betreten des Gebäudes nur mit Maske erlaubt. Im Foyer darf sich nur eine begrenzte Anzahl von Personen aufhalten, die Abstandsvorgaben müssen eingehalten werden; ein Hände-Desinfektionsmittel kann zusätzlich im Eingangsbereich genutzt werden. Dennoch sollte ein persönlicher Besuch nur in dringenden Fällen erfolgen, es wird weiterhin empfohlen, die alternativen Kontaktwege zu nutzen. Umzüge und Zählerstände können beispielsweise online gemeldet werden. Fragen zu Rechnungen, Abschlägen und Tarifen können gerne telefonisch unter 07151 131-170, per E-Mail an kundencenter@stwwn.de oder per Kontaktformular gestellt werden.

Durchs schöne Waiblingen „schlendern“

Kurzvideos in Facebook machen Appetit auf mehr

Eine der zahlreichen verschiedenen Themenführungen, die die Tourismus-GmbH üblicherweise in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Waiblingen anbietet, kann man derzeit nicht buchen. Damit aber auch in Coronazeiten Appetit darauf gemacht wird, sich bald wieder für die unterhaltsamen und spannenden Führungen durchs vielfältige Waiblingen anzumelden, hat die WTM gemeinsam mit den Stadtführern Wolfgang Wiedenhöfer und Beate Mayer und mit dem Videografen Tim Welz vier kurze virtuelle Stadtführungen abgedreht, die über den Facebook-Kanal „Waiblingen Stadtportal“ publiziert werden.

Gedreht wurden die Aufnahmen am 16. April, und zwar auf dem Hochwachtturm, dem Marktplatz, im Apothekergarten, auf dem Galerieplatz und beim Bädertörle.

Sonderfahrplan auf der Remsbahn

Gültig bis 13. Juni

Der Sonderfahrplan Plus auf den Linien RB 13 und IRE 1 (Remsbahn) gilt bis Samstag, 13. Juni. Die Veränderungen betreffen im Einzelnen:

- Sämtliche IRE 1-Fahrten zwischen Aalen und Stuttgart entfallen. Der IRE 1 fährt nur noch zwischen Stuttgart und Karlsruhe.
- Für die RB 13 gibt es nur noch einen Stundentakt auf der Relation Stuttgart – Schwäbisch Gmünd – Aalen – Ellwangen.
- Verstärkerzüge in der Hauptverkehrszeit fahren wieder.
- Zwischen Aalen und Stuttgart verkehren die Züge von 4.35 Uhr bis 8.37 Uhr sowie von 12.37 Uhr bis 17.37 Uhr im Halbstundentakt.
- Ebenfalls im Halbstundentakt sind die Züge zwischen Stuttgart und Aalen von 5.47 Uhr bis 8.20 Uhr sowie von 13.20 Uhr bis 20.20 Uhr unterwegs.

https://www.go-ahead-bw.de/unterwegs-mit-go-ahead/fahrplanabweichungen.html

Rücksicht nehmen

Zwei- und Vierbeiner unterwegs

In Coronazeiten sind besonders viele Zwei- und Vierbeiner in der Natur unterwegs: das erfordert rücksichtsvolles Verhalten – zum Schutz der Futter- und Nahrungsmittel, denn auch in Zeiten von Corona gibt es für die landwirtschaftlichen Betriebe im Rems-Murr-Kreis einiges zu erledigen. Außer der Aussaat verschiedener Feldkulturen sowie dem Pflanzenschutz und der Düngung im Ackerbau stehen für die Futterbaubetriebe ebenso der erste Schnitt der Grünlandflächen und für die Obst- und Weinbaubetriebe wichtige Pflege- und Kulturarbeiten an. All diese Arbeiten dienen der Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmitte. Die Arbeiten finden oft mit großen Maschinen und häufig unter Zeitdruck statt.

Gleichzeitig nutzen viele Menschen die Phasen mit Arbeit im Homeoffice, Kurzarbeit oder aufgrund des Mangels an sonstigen Freizeitaktivitäten, um sich in der Natur zu bewegen. Joggen, Fahrradfahren oder Spazierengehen sind eine willkommene Abwechslung vom Coronaalltag. Aus diesem Grund gibt es derzeit deutlich mehr Begegnungen zwischen landwirtschaftlichen Maschinen und Freizeitsuchenden auf den Feldwegen, die nicht immer ganz unproblematisch sind und vor allem Rücksichtnahme und Verständnis verlangen. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis bittet daher alle Beteiligten um gegenseitige Rücksichtnahme und ein tolerantes Miteinander. Wichtige Grundsätze für diese Verhaltensregeln sind übrigens auch gesetzlich geregelt: so ist etwa im Landesnaturschutzgesetz sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz festgelegt, dass Wiesen, Äcker, Obstanlagen und Weingärten während der Nutzzeit grundsätzlich nicht beziehungsweise nur auf Wegen betreten werden dürfen.

Das gilt auch für Hunde: auf diesen Flächen werden schließlich Futter- und Nahrungsmittel produziert, die nicht durch Hundekot verunreinigt oder durch unachtsames Betreten zerstört werden dürfen. Auch sonstige Hinterlassenschaften und Abfälle auf landwirtschaftlichen Flächen können erhebliche Gefahren für Mensch und Tier zur Folge haben. Fremdstoffe und Verunreinigungen in Futterbeständen können etwa Ursache für Infektionskrankheiten oder Verletzungen der landwirtschaftlichen Nutztiere sein und außerdem Maschinenschäden, hohe Kosten und viel Ärger verursachen.

Ein gutes Miteinander ist letztendlich auch eine Form der Wertschätzung für die wichtigen Aufgaben der Landwirte. Der Rems-Murr-Kreis zeigt den Landwirten und Direktvermarktern seine Dankbarkeit in besonderer Form: die Willkommensschilder an Kreisgrenzen sind seit Ostern um einen Hinweis auf heimische Produkte ergänzt: Regional genießen.

BiZ-Call – einfach anrufen

Schule – und dann?

Schülerinnen und Schüler denen es an einer Vorstellung, wie es nach dem Schulabschluss weitergehen könnte, fehlt, können sich rasch und unkompliziert beim BiZ-Call Rat und Hilfe holen. Die Agentur für Arbeit Waiblingen bietet eine telefonische Infoline für Fragen rund um Ausbildung, Studium, weiterführenden Schulen und andere Alternativen an.

Was soll ich später einmal werden? Welcher Beruf macht mir Spaß? Was kann ich in diesem Beruf verdienen? Bei all diesen Fragen hilft die Berufsberatung. Jugendliche und auch deren Eltern können sich jeweils montags bis donnerstags zwischen 10 Uhr und 15 Uhr unter Telefon 9519-902 melden und Fragen stellen.

Wenn Mundbewegungen wegfallen müssen

Maskenpflicht kann entfallen, aber Nachweis erforderlich

Durch die allgemeine Maskenpflicht geht für Menschen mit Hörschäden das soziale Miteinander verloren, darauf weist der Förderkreis zur Integration von Schwerhörigen und Ertaubten hin. Masken machen es für Schwerhörige oder Gehörlose schwer zu verstehen, was um sie herum passiert. Sie sind, wenn sie mit jemandem sprechen, auf das Mundbild fokussiert.

Baden-Württemberg hat im Zusammenhang mit der Maskenpflicht Ausnahmen geregelt, die in § 3 der Corona-Verordnung des Landes „Maskenpflicht mit Ausnahmen“, die seit 27. April gilt, zu finden sind: wenn aus medizinischen Gründen keine Maske getragen werden kann, entfällt die Maskenpflicht. Sofern dies nicht offensichtlich ist, ist für spätere Kontrollen ein Nachweis erforderlich. Dies kann beispielsweise durch eine ärztliche Bestätigung erfolgen. Auch für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Masken auf- oder absetzen können, besteht keine Maskenpflicht. Auch schwerhörige oder gehörlose Menschen, die auf das Mundbild oder eine besonders deutliche Aussprache in der Kommunikation angewiesen sind, sowie deren Begleitpersonen müssen keine Maske tragen.

www.fische-waiblingen.de.

Hotline für Ratsuchende

Für Gehörlose

Für Fragen rund um das Coronavirus hatte das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart schon am 5. Februar 2020 eine Hotline für Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Diese ist montags bis sonntags, auch an Feiertagen, zwischen 9 Uhr und 18 Uhr unter Telefon 0711 904-39555 zu erreichen.

Durch ein hohes Anrufaufkommen und trotz Ausbau der Kapazitäten kann die Hotline stellenweise überlastet sein. Anrufer werden gebeten, es zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu versuchen.

Button „Videotelefonie“

Für gehörlose Menschen steht die Hotline montags bis freitags von 9 Uhr bis 17 Uhr als Video-Chat zur Verfügung. Wer den Chat nutzen möchte, kann die LGA-Internetseite aufrufen und am Seitenende auf der Seite den Button „Videotelefonie“ klicken.

Besonders häufig werden Fragen zu Risikogruppen, Testergebnissen, Regeln für Quarantäne, Reisebeschränkungen sowie Verhaltensregeln nach einer Rückkehr von einer Auslandsreise gestellt. Immer wieder werden auch Fragen zu der Coronaverordnung des Landes gestellt.

Bei der Beratung orientieren sich die Mitarbeiter der Hotline insbesondere an den Informationen und den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Juristische Beratungen und individualmedizinische Konsultationen können über die Hotline nicht geleistet werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart und Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg haben außerdem auf ihren Internetseiten Informationen zum Coronavirus zur Verfügung gestellt.

Aktuelle Informationen sind beim Gesundheitsministerium Baden-Württemberg sowie auf dem Landesportal Baden-Württemberg abrufbar.

Zulassungsstelle wieder regulär offen

Im Landratsamt

Die Zulassungsstelle und die Fahrerlaubnisbehörde im Landratsamt des Rems-Murr-Kreises, Alter Postplatz 10, sind nun wieder zu den regulären Zeiten besetzt: montags und freitags von 6.30 Uhr bis 12 Uhr, dienstags und mittwochs von 8 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr. Zu Beginn der Coronakrise war für den Publikumsverkehr zunächst geschlossen, danach galt in den vergangenen zwei Wochen eine erweiterte Servicezeit. Besucher sind weiterhin aufgefordert, die geltenden Sicherheits- und Hygieneregeln einzuhalten.

Rentenversicherung digital zu erreichen

Anliegen melden

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ist bequem von zu Hause aus telefonisch, online und via Videoberatung zu erreichen; Kunden können sich damit rund um das Leistungsspektrum des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers umfassend beraten lassen. Wer aktuell einen Antrag stellen will, muss dies ebenfalls nicht hinausschieben. Renten- und Reha-Anträge können jederzeit über den Online-Dienst „eAntrag“ der DRV (www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag) gestellt werden. Die Beratungsstellen der DRV sind weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen.

Telefonisch ist das Beratungszentrum Stuttgart der DRV Baden-Württemberg unter der Rufnummer 0711 848-30300 sowie die Außenstelle Göppingen unter 07161 960730 jeweils Montag bis Mittwoch von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr erreichbar.

Ohne persönliche Vorsprache bei der DRV haben die Versicherten und Rentner keine finanziellen Nachteile zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde.

Gottesdienste an „Christi Himmelfahrt“

Evangelische Kirche

Die Evangelischen Kirchen in Waiblingen – die Michaels-, Martin-Luther- und die Johanneskirche auf der Korber Höhe – laden am Donnerstag, 21. Mai 2020, „Christi Himmelfahrt“, zu Gottesdiensten ein. Die Anzahl an Teilnehmern ist begrenzt, es muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

- Michaelskirche um 10 Uhr mit Dekan Timmo Hertneck (maximal 50 Personen).
- Martin-Luther-Kirche um 9.30 Uhr mit Pfarrerin Veronika Bohnet (maximal 30 Personen).
- Johanneskirche, Korber Höhe, um 11 Uhr mit Pfarrerin Veronika Bohnet (maximal 50 Personen).

Unter www.evangelisch-in-waiblingen.de/angebote-in-zeiten-von-corona/ wird ein breitgefächertes Angebot gemacht, das Gottesdienste, Tagesimpulse, Inspirationen und Kindergottesdienste umfasst. Online-Gottesdienst gibt es auf Facebook und über YouTube über den Suchbegriff „Kirchenbezirk Waiblingen“. Auch auf „Waiblingen liefert“, die praktische Alltagsunterstützung, wird hingewiesen. Veranstaltungen, Gruppen und Kreise entfallen.

Impulse für den Tag

Mit dem Angebot „Tagesimpulse“, das auf der Homepage der Evangelischen Kirche Waiblingen abgerufen werden kann, soll den Menschen eine geistliche Begleitung angeboten werden. Die Evangelischen Kirchengemeinden aus dem ganzen Kirchenbezirk beteiligen sich. www.evangelisch-in-waiblingen.de/angebote-in-zeiten-von-corona/tagesimpulse/

Jugendliche wollen helfen

Ahmadiyya Muslim

„Sie benötigen Hilfe? Wir sind für Sie da!“ – das sagen die Mitglieder der Ahmadiyya Muslim Jugendorganisation zu und bieten Unterstützung beim Einkauf oder Gang zur Apotheke an. In Waiblingen kann die Nachbarschaftshilfe unter 0178 4630773 angefordert werden.

Coronavirus-Krise – Das ist zu beachten

Vorschriften und Maßnahmen trotz Lockerungen einhalten!

Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus' in Waiblingen, im Rems-Murr-Kreis und darüber hinaus zu verhindern, wurden und werden zahlreiche Maßnahmen getroffen – es sind inzwischen aber auch etliche Lockerungen vorgenommen worden. Wichtige Informationen sind in den folgenden Meldungen zu finden, im Internet (www.waiblingen.de) und ebenso in der App der Stadt Waiblingen. Dazu sollte der Browser regelmäßig aktualisiert werden.

Es gilt weiterhin: Abstand wahren!

Abstand halten und ganz gleich wo – alle Hygienemaßnahmen gründlichst umsetzen. Keine hochgefährlichen „Coronapartys" feiern! Bleiben Sie solidarisch!

Draußen und drinnen

Für alle in Baden-Württemberg gelten diese Regeln: seit 11. Mai dürfen sich Angehörige zweier Haushalte gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten. Außerhalb des öffentlichen Raums dürfen sich maximal fünf Personen gleichzeitig aufhalten. Diese Personenzahl darf überschritten werden, wenn es sich um Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Partner und Nachkommen oder Personen aus dem eigenen Haushalt handelt.

Im Notfall wieder Verschärfungen

Trotz weiterer Lockerungen der Coronaauflagen sind laut Bundesregierung nach wie vor Abstand und Kontaktbeschränkungen erforderlich. Außerdem müssen die verschiedenen Länder garantieren, dass eventuell wieder nötige Verschärfungen durchgesetzt werden. Sie sollen sicherstellen, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sofort wieder konsequente Beschränkungen umgesetzt werden.

Termine bei der Stadtverwaltung müssen vereinbart werden – Express-Schalter eingerichtet

Erledigungen in sämtlichen Bereichen der Stadtverwaltung sind bis auf Weiteres nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Dies gilt auch für die Rathäuser in den Ortschaften. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, so weit wie möglich E-Mail und Telefon zu nutzen. Die Ansprechpartner der Stadtverwaltung können der Homepage www.waiblingen.de entnommen werden, es kann auch das auf der Homepage stehende Kontaktformular genutzt werden. Telefonisch ist die Stadtverwaltung montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16 Uhr erreichbar.

Aufgrund der besonderen Situation kann es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen – beim Abholen von Dokumenten im Bürgerbüro kann der Express-Schalter genutzt werden. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis – und um das Tragen einer Alltagsmaske! Wer sich krank fühlt und Symptome wie Fieber oder Husten verspürt, darf die Rathäuser in Kernstadt und Ortschaften nicht betreten.

Live-Chat mit Bürgerbüro ausgeweitet

Das Bürgerbüro hat die Erreichbarkeit des Live-Chats ausgedehnt. Dieser Service wird montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr angeboten. Das Bürgerbüro bleibt derzeit samstags geschlossen.

Verzicht auf Besuche bei Jubilaren

Zum Schutz der Älteren wird bis auf Weiteres auf die persönlichen Besuche bei hohen Geburtstagen und Ehejubiläen verzichtet. Die Jubilare bekommen aber nach individueller Absprache auch weiterhin das Geschenk der Stadt Waiblingen übermittelt.

Bestehende und künftige Lockerungen

- Spielplätze, Tierparks und botanische Gärten sind wieder offen.
- Die Skatebowl beim Hallenbad muss bis auf Weiteres noch geschlossen bleiben. Nach der „Coronaverordnung Sportstätten" des Landes dürfen Freiluftsportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken betrieben werden, jedoch nur allein oder mit einer festen Übungsgruppe von maximal fünf Personen. Diese Regelung einer festen Übungsgruppe ist ausgerichtet auf das Training von Vereinen auf Sportplätzen. Darüber hinaus muss, neben anderen Vorschriften, für jede einzelne Trainings- und Übungseinheit eine Person benannt werden, die für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln verantwortlich ist, und es müssen die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person in jedem Einzelfall dokumentiert werden. Dies ist bei einer öffentlich zugänglichen Anlage, in der es im Gegensatz zum Vereinstraining auf Sportplätzen keine festen Übungsgruppen gibt, nicht möglich.
- Sport unter freiem Himmel und ohne Körperkontakt ist erlaubt. Freiluft-Sportanlagen wie Golf- oder Tennisplätze, aber auch Reitanlagen und Hundeschulen dürfen seither ebenfalls wieder öffnen. Gleiches gilt für Sportboothäfen und den Luftsport.
- Sonnenstudios, Massage-, Kosmetik- und Nagelstudios durften öffnen. Spielhallen ebenso. Offen sind außerdem schon Friseurbetriebe, Nagelstudios, Massagestudios o.ä. körpernahe Dienstleistungen. Auch Zahnärzte können wieder behandeln.
- Der Einzelhandel kann seine Geschäfte ohne Größeneinschränkungen öffnen.

Für die Zeit seit Montag, 18. Mai, hat das Land angekündigt – stets auch hier unter Auflagen des Infektionsschutzes

- Gastronomie: von 18. Mai an gilt: die Gastronomie soll ihre Pforten wieder öffnen dürfen, sowohl draußen als auch drinnen.
- Ferienwohnungen und Campingplätze sowie Wohnmobilstellplätze dürfen von 18. Mai an touristisch genutzt werden.
- Auch Freiluft-Ausflugsziele mit Einlasskontrolle sowie kontaktarme Freizeitangebote wie Minigolf oder Bootverleihe sollen vom 18. Mai an im Land wieder erlaubt sein, genauso wie der Fahrradverleih zu touristischen Zwecken. Die „Spiel!Golf"-Anlage in der Talaue hinter dem Hallenbad ist seit Montag, 18. Mai, wieder geöffnet; von 14 Uhr an kann der Schläger geschwungen werden.
- Erlaubt sind „Geisterspiele" bei der 1. und 2. Fußball-Bundesliga.

Für die Zeit von 29. Mai an hat das Land angekündigt:

- Beherbergungsbetriebe wie Hotels und Pensionen dürfen voraussichtlich zu Pfingsten (von 29. Mai an) zu touristischen Zwecken wieder öffnen.
- Dasselbe soll für Besucherzentren, Freizeitparks, Fitnessstudios, Tanzschulen, Kletterhallen, Indoorsporthallen, Indoorspielplätze gelten, ein Datum steht freilich noch nicht fest.
- Spaß- und Freizeitbäder sollen nur für Schwimmkurse und -unterricht wieder öffnen dürfen – auch in diesem Fall fehlt noch ein exaktes Datum.

Noch ohne Angaben von Seiten des Landes:

Hygienekonzepte würden in Bereichen des Alltags mit großer Infektionsgefahr derzeit erarbeitet beziehungsweise geprüft, heißt es im Stufenplan. Das betrifft Großveranstaltungen wie Fachmessen, Publikumsmessen, Volksfeste, Vereinsfeste und Kongresse.

Auch für den Innenbereich von Kneipen und Bars gibt es noch keine Lockerungspläne. Gleiches gilt für Saunen und Wellnessbereiche.

Und für die Kultur: Theater, Schauspiel, Ballett, Konzerte, Oper, Kino, Film-, Theater- und Musikfestivals, Diskotheken müssen noch warten. Auch für Zuschauerbesuche von Sportveranstaltungen, für Freibäder, Badeseen, Bolzplätze und Mannschaftssport braucht es noch Konzepte.

Großveranstaltungen sollen voraussichtlich bis Ende des Jahres nicht stattfinden können.

Kindertagesstätten noch zu – Betreuung wird erweitert

Nach der aktuellen Coronaverordnung des Landes, die erst am 16. Mai veröffentlicht wurde und bereits am 18. Mai in Kraft trat, kann die Betreuung in den Kitas und die Ganztagsbetreuung an den Schulen ausgeweitet werden. Jedoch dürfen aus Infektionsschutzgründen weiterhin nur maximal 50 Prozent der Kinder einer Einrichtung diese besuchen. Vorrang haben dabei gemäß der Landesverordnung diejenigen Kinder, die bereits bisher in der erweiterten Notbetreuung waren, sowie Kinder, bei denen ein besonderer Förderbedarf besteht. „Wenn darüber hinausgehende Betreuungskapazitäten vorhanden sind, sollen die Träger und Einrichtungen diese für ein zeitweises, gegenüber dem Normalbetrieb reduziertes Angebot für weitere Kinder nutzen, die die Einrichtung vor der Schließung besucht haben", so das Land.

Notbetreuung für Kinder

Das städtische Angebot der Notbetreuung ist inzwischen auf weitere Berufsgruppen erweitert. Eltern finden die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Antragsformulare auf der Internetseite der Stadt Waiblingen. Die Antragsunterlagen müssen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers oder einer Eigenbescheinigung für selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit und einer Selbsterklärung, dass keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen, bei der Abteilung Kindertageseinrichtungen, E-Mail an kindertageseinrichtungen@waiblingen.de; oder bei der Abteilung Schulen, E-Mail an schulen@waiblingen.de, eingereicht oder in den Briefkasten in der Marktgasse 1 eingeworfen werden.

Eine Rückmeldung über die Aufnahme erfolgt zeitnah. Die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist gebührenpflichtig. Bei Fragen wenden sich Eltern an die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Telefon 07151 5001-2812, oder an die Abteilung Schulen unter der Nummer 07151 5001-2756.

April- und Mai-Gebühren ausgesetzt

Die Gebühren für die wegen des Coronavirus' ausgefallene Kinderbetreuung in Kitas und für die Grundschulbetreuung werden für die Monate April und auch Mai 2020 in vollem Umfang ausgesetzt. Dies gilt jedoch nicht für die Notbetreuung für die Kinder von Eltern in systemrelevanten Bereichen. Diese ist von Mai an wieder gebührenpflichtig.

Den kirchlichen und freien Kita-Trägern ersetzt die Stadt den Gebührenausfall.

Schulen

- Nur eine schrittweise Öffnung für Abschlussklassen in den weiterführenden Schulen gilt seit 6. Mai. Von 18. Mai an gilt wie immer unter Auflagen: die vierten Klassen in den Grundschulen werden geöffnet.

Nach den Pfingstferien sollen alle Schüler in Baden-Württemberg zumindest wieder zeitweise zur Schule gehen. Der Präsenzunterricht werde dann mit dem Lernen zu Hause kombiniert, sagte Kultusministerin Susanne Eisenmann. Ein normaler Betrieb sei erst wieder möglich, wenn keine Abstandsregeln mehr eingehalten werden müssen.

Musik- und Jugendkunstschulen durften mit Einschränkungen am 11. Mai wieder loslegen.

Spielplätze sind offen

Öffentliche Spielplätze sind wieder zugänglich. Kinder dürfen sie jedoch nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen. Auf den Spielplätzen soll ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Personen eingehalten werden. Die Kommunen mussten für jeden einzelnen Spielplatz eine zulässige Höchstzahl der Kinder, die sich gleichzeitig auf dem Spielplatz aufhalten dürfen, festlegen und die Spielplätze mit entsprechenden Hinweisschildern versehen. Die dringende Bitte an alle Eltern und Kinder ist: halten Sie sich und haltet Euch an die Bestimmungen! Ein verantwortungsvoller Umgang, Abstand und gegenseitige Rücksicht helfen, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen!

Nach der Coronaverordnung des Landes bleiben Bolzplätze weiterhin geschlossen!

Beratungsangebote für Familien

Die Stadt Waiblingen stellt Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, ein Beratungsangebot zur Seite. Eltern können sich entweder direkt an ihre Kita oder Ganztagsbetreuung wenden oder an die Elternberatung der Stadt Waiblingen.

Die Leitungskräfte in den städtischen Kindertageseinrichtungen stehen für Fragen und Tipps zur Tagesgestaltung und Erziehung Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 11 Uhr telefonisch zur Verfügung. Die Leitungskräfte in den städtischen Ganztagsbetreuungen an Grundschulen stehen von Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr ebenfalls telefonisch zur Verfügung.

Eltern können entweder direkt in ihrer Einrichtung anrufen oder für die Kitas unter Telefon 07151 5001-2813 und für die Ganztagsbetreuung unter Telefon 07151 5001-2754 ein Beratungsangebot vermittelt bekommen.

Die Elternberatung der Stadt steht für psychosoziale Beratung und Unterstützung, z. B. in finanziellen Notlagen und krisenhaften Situationen von Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 11 Uhr unter Telefon 07151 5001-1989 zur Verfügung. Auch die Schulen haben eine Notbetreuung für Kinder bis einschließlich Klasse 6, wenn der alleinerziehende Elternteil oder beide Elternteile in den genannten systemrelevanten Berufen tätig sind. Diese Notbetreuung durch die Lehrer an den Schulen findet zu den regulären Unterrichtszeiten statt. Ergänzend hierzu hat die Stadt Waiblingen die Notbetreuung für Kinder in der Ganztagsbetreuung organisiert.

i-Punkt wieder regulär offen

Für die Touristinformation (i-Punkt) in der Scheuerngasse 4 gelten wieder reguläre Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr, an Samstagen von 9 Uhr bis 14 Uhr.

Städtische Veranstaltungen abgesagt

Alle städtischen Veranstaltungen, die derzeit stattfinden sollten, sind abgesagt. Dies betrifft Veranstaltungen im Bürgerzentrum, im Kulturhaus Schwanen, in den Büchereien der Kernstadt und der Ortschaften, in der Galerie Stihl Waiblingen, in der Kunstschule und im Haus der Stadtgeschichte, in den Foren Nord, Mitte und Süd sowie in den Ortschaften.

Sport- und Kultureinrichtungen, Bäder

Gemäß der Coronaverordnung des Landes müssen alle Hallenbäder und Freibäder weiterhin geschlossen bleiben, ebenso die Sporthallen. Für Sportanlagen unter freiem Himmel gilt seit 11. Mai die „Coronaverordnung Sportstätten" des Landes, wonach unter sehr strikten Auflagen manche Sportanlagen für Trainings- und Übungszwecke betrieben werden dürfen. Die Coronaverordnung Sportstätten ist, wie die anderen Coronaverordnungen des Landes, auch auf der Homepage www.waiblingen.de zu finden.

Das Haus der Stadtgeschichte wurde geöffnet; unter Einhaltung aller nötigen Maßnahmen zu den regulären Öffnungszeiten: dienstags bis sonntags, 11 Uhr bis 18 Uhr.

Die Stadtbücherei Waiblingen im Marktdreieck ist zu reduzierten Zeiten geöffnet: Dienstag bis Freitag von 11 Uhr bis 17 Uhr, Samstag von 9 Uhr bis 14 Uhr. Um die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten zu können, dürfen sich nicht mehr als 20 Personen zum selben Zeitpunkt in der Bücherei im Marktdreieck aufhalten.

Gottesdienste wieder möglich, größere Personenzahl bei Trauerfeiern erlaubt

Gottesdienste sind wieder erlaubt, allerdings gelten auch dort Abstands- und Hygieneregeln, die die Kirchenverantwortlichen und die Kirchenbesucher einhalten müssen. Für Bestattungen und Trauerfeiern hat die Landesregierung die bisherige sehr strenge Begrenzung der Personenzahl ausgeweitet: es dürfen nun unter freiem Himmel bis zu 50 Personen teilnehmen, ebenfalls unter Wahrung der Abstandsregeln.

Muss ich eine Maske tragen?

In Baden-Württemberg ist es Pflicht, beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr eine Maske zu tragen. Es genügt dann ein Schal oder Tuch über Mund und Nase, wenn kein anderer Mundschutz zur Verfügung steht. Das gilt auch für den Wochenmarkt. Wie eine solche „Alltagsmaske" zu tragen und zu behandeln ist, zeigt ein Erklärvideo des Landes unter: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/richtiger-umgang-mit-einfachen-masken-fuer-mund-und-nase/.

Wochenmarkt findet statt – samstags verlängert

Der Wochenmarkt findet mittwochs und samstags statt, mittwochs wie gewohnt von 7 Uhr bis 13 Uhr; begonnen hat für alle Samstage bis September die erweiterte Öffnungszeit von 7 Uhr bis 13.30 Uhr – probehalber.

Auf dem Markt gelten weiterhin besondere Hygienevorschriften:

- Es gibt keine Selbstbedienung.
- Wahren Sie 2 Meter Abstand zu anderen.
- Achten Sie auf die Abstandslinien am Boden.
- Halten Sie Nies- und Hustenregeln ein.
- Tragen Sie als Kunde eine „Alltagsmaske".

Die Marktmeister achten darauf, dass die Pflicht, eine Maske zu tragen, auch eingehalten wird. Wer keine Maske hat, kann diese zum Selbstkostenpreis von 5,50 Euro in der Touristinfo, Scheuerngasse 4, erwerben.

Schließung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Die städtische Abteilung Kinder- und Jugendförderung weist darauf hin, dass sämtliche Einrichtungen der Offenen Kinderpädagogik und der Offenen Jugendarbeit noch geschlossen sind. Dies sind: „Jugendzentrum Villa Roller", die Jugendtreffs in den Ortschaften, „JuCa Dü 15", „Jugendtreff Forum Nord", „Aktivspielplatz", die Kinderpädagogik auf der Korber Höhe (Jugendfarm) sowie die Spiel- und Spaßmobile und das Kinderkino.

Kinder und Jugendliche, die Gesprächs- oder Beratungsbedarf haben, können jedoch einen Einzeltermin vereinbaren. An der jeweiligen Einrichtung weist ein Aushang auf die Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit hin. Unter Telefon 5001-2722 ist die Kinder- und Jugendförderung zu den Bürozeiten erreichbar.

Wohnmobil-Stellplatz wieder belegbar

Der Wohnmobil-Stellplatz beim Hallenbad kann seit Montag, 18. Mai, wieder genutzt werden, da es dort keine Gemeinschaftseinrichtungen gibt.

Kummer-Nummer 5001-5555

Die Coronakrise brachte für die Menschen einschneidende Einschränkungen mit sich. Für Menschen, die mit dieser besonderen Situation nur schwer zurecht kommen und persönliche Probleme haben, hatte die Stadt Waiblingen eine „Kummer-Nummer" eingerichtet. Unter der Telefonnummer 07151 5001-5555 ist ein Ansprechpartner persönlich erreichbar. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter keine ärztlichen Ratschläge geben können.

Die Kummer-Nummer ist zu denselben Zeiten wie die Telefonzentrale des Rathauses besetzt: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 16 Uhr.

Wer sich bei persönlichen Problemen lieber per Mail an die Stadt wenden will, kann die Mailadresse rathaus@waiblingen.de oder kummermail@waiblingen.de nutzen. Darüber hinaus stehen die einzelnen Bereiche der Stadtverwaltung unter den Telefonnummern und Mailadressen, die auch auf www.waiblingen.de ersichtlich sind, oder unter der allgemeinen Telefonnummer 07151 5001-0 zur Verfügung.

Die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Waiblingen als Ansprechpartnerin für Kinder und Jugendliche ist weiterhin über ihre eigene Hotline 07151 5001-2720 zu erreichen (siehe auch unsere Seite 4).

Viele weitere hilfreiche Adressen und Telefonnummern von Beratungseinrichtungen und Hilfsorganisationen sind auf der Homepage der Stadt Waiblingen zu finden.

Bei sehr dringenden medizinischen Fragen ist die Hotline des Landesgesundheitsamtes montags bis sonntags zwischen 9 Uhr und 18 Uhr unter 0711 904-39555 erreichbar.

Menschen, die sich in einer intensiven persönlichen Krise befinden, sollten nicht zögern, sondern sich direkt an die evangelische Telefonseelsorge Stuttgart wenden, die unter 0800 1110111 oder 0800 1110222 rund um die Uhr erreichbar ist.

Mehr Informationen auf www.waiblingen.de

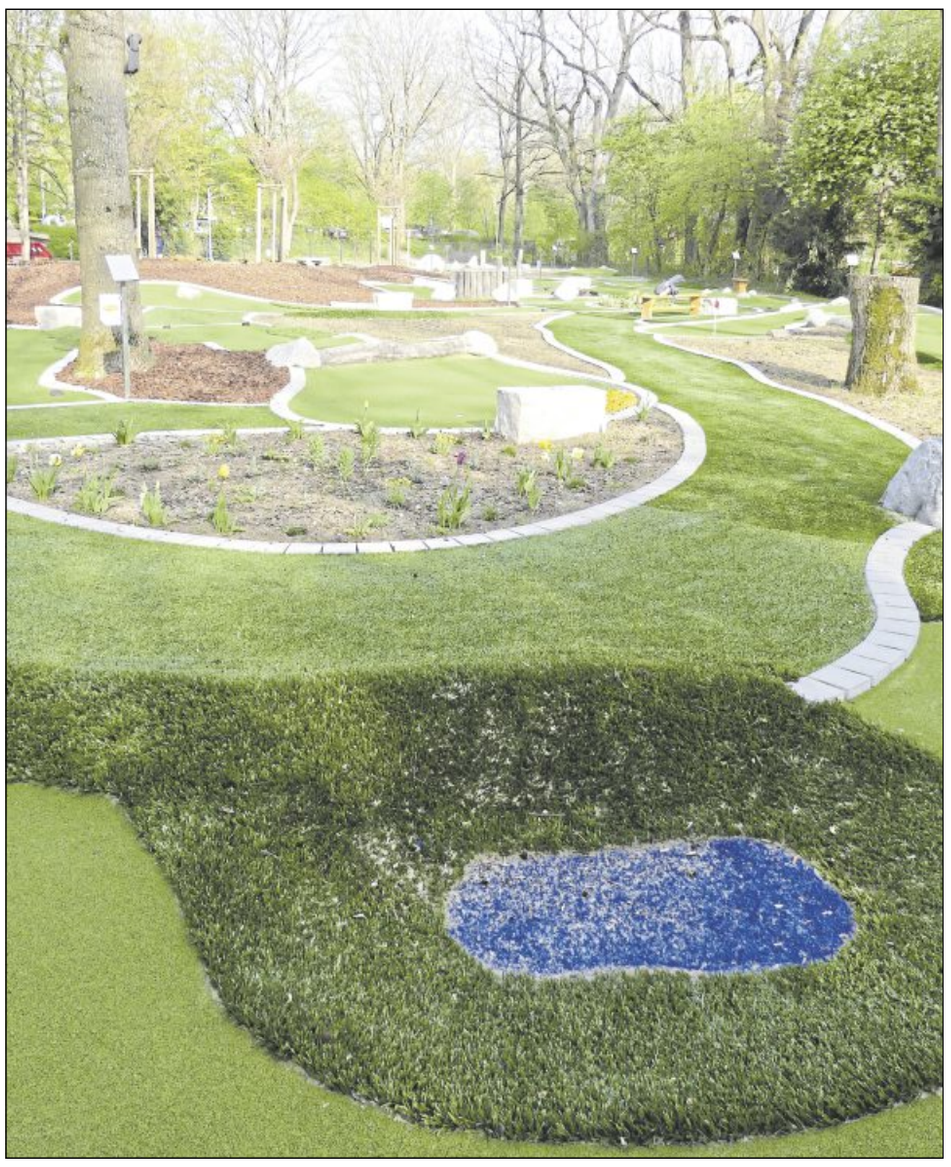

Endlich mal wieder putten gehen

Die „Spiel!Golf"-Anlage in der Waiblinger Talaue nahe dem Hallenbad ist seit Montag, 18. Mai 2020, offen und lädt täglich von 14 Uhr an zum Putten ein. Die Anlage zeichne sich durch ihre Größe und die weit bemessenen Abstände zwischen den einzelnen Bahnen aus, betont Betreiber Daniel Waibel von Remstal Spielgolf. Außerdem seien für die Ausübung des Freizeitvergnügens kein Körperkontakt und auch keine Körpernähe notwendig. Das Einhalten der Mindeststandards sei daher kein Problem und mit dem derzeitigen Bewusstsein in der Gesellschaft für einen sorgsamen Umgang untereinander leicht umsetzbar. Foto: David

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1

Vom 9. Mai 2020 in der seit 18. Mai 2020 gültigen Fassung

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

(4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

(5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.

(7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 5. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 5. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei entsprechend.

§ 3 Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen die Abstandsregelungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn nicht bereits eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, oder
6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) (aufgehoben)

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 5. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

Fortsetzung auf unserer nächsten Seite

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

Fortsetzung von Seite 6

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
10. öffentliche Bolzplätze,
11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,
3. Abhol- und Lieferdienste,
4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
8. Autokinos,
9. zoologische und botanische Gärten,
10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
12. öffentliche Spielplätze,
13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
14. Häfen und Flugplätze,
15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
15a. ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,
16a. ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,
17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt,
18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
19. ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, und
20. die Fahrgastschifffahrt.

(3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird undWarteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuchund des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung
oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für
Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrlG,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden,
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für
Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen, und
11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten.

Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für die Fahrgastschifffahrt festzulegen.

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflegeund Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.

(7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz
2 verstößt,
8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

Stuttgart, 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler.

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Ersten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Fundsachen abholen!

Im Bürgerbüro

In den zurückliegenden Monaten – März bis Anfang Mai – sind im Bürgerbüro der Stadt Waiblingen verschiedene Fundsachen abgegeben worden.

- mehrere Schlüssel oder Schlüsselbunde, darunter Auto- und Haustürschlüssel sowie Briefkasten-, Fahrrad- und Büromöbelschlüssel
- mehrere Smartphones
- Bargeld, Börse mit Geld
- Firmenausweis
- Warnweste mit Aufdruck
- Ring

Unter www.waiblingen.de/fundsachen kann Verlorengegangenes auf der städtischen Homepage gesucht werden. Die Eigentümer dieser Gegenstände können sich beim Bürgerbüro im Rathaus, Kurze Straße 33, Telefon 07151 5001-2577, E-Mail an buergerbuero@waiblingen.de, melden. Öffnungszeiten: nur nach terminlicher Vereinbarung.

Keine Hunde auf dem Wochenmarkt

Das Mitführen von Hunden auf dem Waiblinger Wochenmarkt ist nicht gestattet. Ausgenommen sind von dieser Regeleung lediglich Blindenhunde.

Waiblingen, im Mai 2020
Abteilung Ordnungswesen

Vorgezogene Redaktionsschlüsse

In eigener Sache

• Pfingstmontag fällt auf den 1. Juni. Das städtische Amtsblatt erscheint zwar regulär am Donnerstag, 4. Juni, der Redaktionsschluss muss gleichwohl auf Freitag, 29. Mai, 12 Uhr, verschoben werden.
• „Fronleichnam“ ist im Jahr 2020 am Donnerstag, 11. Juni, so dass der Staufer-Kurier am Mittwoch, 10. Juni, herauskommen muss. Der Redaktionsschluss: Montag, 8. Juni, wiederum 12 Uhr.

Sprechstunden der Fraktionen

CDU/FW
Mittwochs von 18 Uhr bis 19.30 Uhr: am 20. Mai Stadtrat Frank Häußermann, Tel. 01727302042; am 27. Mai Stadtrat Dr. Hans-Ingo von Pollern, Tel. 29652; am 3. Juni Stadtrat Hermann Schöllkopf, Tel. 9583310.
❱ www.cdu-waiblingen.de
❱ www.facebook.com/cduwaiblingen
❱ Instagram:_cduwaiblingen

SPD
Montags: am 25. Mai von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadtrat Dr. Peter Beck, Tel. 22546; am 1. Juni von 10 Uhr bis 11 Uhr Stadträtin Christel Unger, Tel. 966851; am 8. Juni von 10 Uhr bis 11 Uhr Stadtrat Ulrich Scheiner, Tel. 0172 9030954.
❱ www.spdwaiblingen.de

FW-DFB
Am Mittwoch, 27. Mai, von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadtrat Volker Escher, Tel. 54445, E-Mail: volker.escher@gmx.de. Am Montag, 15. Juni, von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadträtin Silke Hernadi, Tel. 562296, E-Mail: silke.hernadi@arcor.de. Am Dienstag, 23. Juni, von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadtrat Michael Fessmann, Tel. 82878, E-Mail: fessmann.holzbau@t-online.de.
❱ www.waiblingen.freiewaehler.de

AGTiF
Montags von 10 Uhr bis 11 Uhr Stadtrat Alfonso Fazio, Tel. 57440.
❱ E-Mail: agtif-fraktion-wn@gmx.de
❱ www.ali-waiblingen.de
❱ www.facebook.com/aliwaiblingen
❱ Instagram: _ali-wn

FDP
Freitags von 11 Uhr bis 12 Uhr (außer in den Schulferien) Stadträtin Julia Goll, Tel. 6040922. Dienstags von 10 Uhr bis 11 Uhr Stadträtin Andrea Rieger, Tel. 565371.
❱ www.fdp-waiblingen.de

BüBi
Stadtrat David Krammer, Tel. 07146 9396886, E-Mail: davidkrammer@gmx.de.
❱ www.blbittenfeld.de

GRÜNT
Stadtrat Daniel Bok, Tel. 0176 34975155, Stadtrat Tobias Märtterer, Tel. 6046021.
❱ E-Mail: info@gruent-waiblingen.de
❱ www.gruent-waiblingen.de

Die Stadt gratuliert

Am Mittwoch, 20. Mai: Rolf Stecher zum 80. Geburtstag. Ludwig Schwartz zum 80. Geburtstag. Christel und Friedrich Hopf zur Diamantenen Hochzeit. Ute und Gerhard Eichhorst zur Diamantenen Hochzeit.
Am Donnerstag, 21. Mai: Günter Moser in Bittenfeld zum 85. Geburtstag.
Am Freitag, 22. Mai: Monika und Dietrich Schwarz zur Goldenen Hochzeit.
Am Samstag, 23. Mai: Josef Denk zum 90. Geburtstag. Gudrun Carle zum 80. Geburtstag. Ingeborg Kubitza zum 80. Geburtstag. Marie und Fritz Stiefel in Hegnach zur Gnadenhochzeit.
Am Sonntag, 24. Mai: Marianne Weber in Neustadt zum 95. Geburtstag. Gertrud Böhringer zum 90. Geburtstag. Siegmar Stoll zum 85. Geburtstag. Cosimo de Pascalis zum 80. Geburtstag. Renate und Günter Hahn in Neustadt zur Diamantenen Hochzeit.
Am Montag, 25. Mai: Anneliese Lang in Bittenfeld zum 85. Geburtstag. Selma Jakob in Neustadt zum 80. Geburtstag.
Am Dienstag, 26. Mai: Eugen Wolf in Bittenfeld zum 85. Geburtstag. Peter Schall zum 80. Geburtstag. Barbara Zeisl in Neustadt zum 80. Geburtstag. Dorit Hagener zum 80. Geburtstag.
Am Mittwoch, 27. Mai: Ingrid Jenne in Bittenfeld zum zum 85. Geburtstag.

*

Michael Seeger, Leiter des Fachbereichs Städtische Infrastruktur, hat am Montag, 4. Mai, sein 40-Jahr-Dienstjubiläum begangen.
Viktoria Wagner, Erzieherin in der Kindertagesstätte „Taubenstraße“ in Neustadt, wird am Donnerstag, 21. Mai, 50 Jahre alt.

Naturnahe Gärten für Mensch und Tier

Für den Wettbewerb „Naturnaher Garten“ bis 15. August bewerben

Ein naturnaher Garten ist nicht nur eine Augenweide – dies haben die Teilnehmer mit ihren Gärten schon im vergangenen Jahr bewiesen –, sondern auch ein Platz für Insekten. Der Wettbewerb „Naturnaher Garten“ der Stadt Waiblingen, des BUNDs und des NABU soll auf das Artensterben aufmerksam machen und die wichtige Funktion von Gärten deutlich machen. Waiblingen will zu einer naturnahen Gartengestaltung anregen.

Heimische Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume können erhalten und das Kleinklima verbessert werden. Das weltweite Artensterben schreitet immer weiter voran. Dieser negative Trend macht sich auch im Land bemerkbar: 40 Prozent der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Baden-Württembergs gelten mittlerweile als gefährdet, vor allem die Insektenwelt ist stark betroffen. Dabei erfüllen sie eine wichtige Funktion im Naturhaushalt, z. B. als Nahrungsquelle für andere Arten. Mit ihrer Bestäubungsleistung versorgen sie uns mit Nahrung. Wenn die biologische Funktionskette abreißt, hat die gesamte Menschheit ein existenzielles Problem.

Die Ursachen sind die industrielle Landwirtschaft, Flächenverbrauch, Lebensraumzerschneidung, Klimawandel, Lichtverschmutzung etc. Waiblingen will durch Maßnahmen im Zuge der Biodiversitätsstrategie Lebensräume schützen, wiederherstellen und verbessern. Gärten können in unserem Verdichtungsraum mit intensiver Landwirtschaft, einem dichten Verkehrsnetz und dem hohen Anteil an Siedlungsraum eine große Bedeutung für die Biodiversität erlangen. Sie können nicht nur für uns Menschen Lebens- und Rückzugsorte sein, sondern bei richtiger Gestaltung auch für viele Tier- und Pflanzenarten. Im Jahr 2019 gab es viele interessante Bewerbungen.

Was ist ein naturnaher Garten?

Ein naturnaher Garten verfolgt grundsätzlich den Umwelt- und Naturschutzgedanken. Es werden natürliche Entwicklungen zugelassen und Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten, die durch die Kulturlandschaft und die Bebauung bedroht sind, gezielt angelegt. Die bevorzugte Verwendung heimischer Bäume und Sträucher sowie krautige Pflanzen (Stauden), welche an das Klima angepasst sind bzw. dem Standort entsprechen, steht dabei im Mittelpunkt. Beispiele für Gestaltungselemente eines naturnahen Gartens sind Bienen- und Insektenweiden, Wildkräuter, alte Baumbestände, Teiche/Tümpel, Nist- und Bruthilfen sowie Trockenmauern. Durch die freie und kreative Gestaltungsweise und das Zulassen natürlicher Prozesse ist jeder naturnahe Garten individuell.

Wer mehr über das Thema Artenvielfalt und Umweltaktivitäten in Waiblingen erfahren will, findet weitere Infos im Flyer „Biodiversität in Waiblingen oder im Internet unter www.waiblingen.de/Artenvielfalt-Aktionen.

Teilnahmebedingungen

Teilnehmen können Hobbygärtner/-innen, Einzelpersonen, Organisationen, Vereine, Kirchen, Schulen, Kindergärten sowie sonstige Einrichtungen in Waiblingen. Gartenbesitzer reichen vier Fotos ihres naturnahen Gartens per E-Mail an umwelt@waiblingen.de ein; anzugeben sind Name, Anschrift und Telefonnummer. Außerdem sollte der Garten kurz beschrieben werden: Lage und Begründung seiner Preiswürdigkeit (max. zwei Seiten). Einsendeschluss ist der 15. August 2020.

Die Teilnehmer übertragen mit dem Einreichen des Bildes das Bildrecht an die Stadt Waiblingen. Dies ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung erforderlich. Die Bilder werden zu diesem Zweck gespeichert und archiviert. Ebenfalls gespeichert wird die Adresse der Teilnehmenden.

Bewertet werden:
• Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten (Teich, Trockenmauer, Totholz, Nistkästen, Insektenquartiere ...)
• nachgewiesene Artenvorkommen
• Wahl der Gehölze, Pflanzen
• Gebäudebegrünung
• Bodendeckung und Versiegelungsgrad
• Bewirtschaftung und Pflege (Kompost, Regenwassernutzung, Düngung, Mahd, Pflegeintensität- und Zustand ...)

• Ästhetik, Originalität und Besonderheiten

Die Gärten werden von einer Jury unter Beteiligung der Stadtverwaltung Waiblingen sowie des NABU und BUND Waiblingen bewertet. Die drei Hauptgewinner erhalten Gutscheine in Höhe von 100 Euro, 75 Euro und 50 Euro, die weiteren Preisträger Gutscheine in Höhe von 30 Euro.

Fragen beantworten Klaus Läpple und Marion Sannwald, Abteilung Umwelt, Telefon 07151 5001-3260/-3261, E-Mail: umwelt@waiblingen.

Hinweis

Trotz der aktuellen Lage wird davon ausgegangen, dass der Wettbewerb veranstaltet werden kann. Sollten sich Veränderungen ergeben, die ein Verschieben oder Aussetzen der Besichtigung/Bewertung erforderlich machen, bleibt dies vorbehalten.

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zu öffentlichen Sitzungen

Am Donnerstag, 28. Mai 2020, findet um 18.30 Uhr im Ghibellinensaal des Bürgerzentrums Waiblingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.
TAGESORDNUNG
1. Bürgerfragestunde (nach vorheriger Anmeldung)
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Vorstellung Klimaschutzteilkonzepte – Erneuerbare Energien – Integrierte Wärmenutzung
4. Bebauungsplan „Neubau Landratsamt“ und Satzung über Örtliche Bauvorschriften
5. Kindertagesstätte „Beim Wasserturm“ – Sanierung Toiletten – Baubeschluss
6. Salier-Sporthalle 1 – Sanierung Sanitärtechnik_HS Heizung, Sanitär, Fliesen- und Trockenbauarbeiten – Vergabebeschluss
7. Kläranlage Hegnach, Pumpenraum am Vorklärbecken – Vergabebeschluss
8. Unterstützung für Vereine in Zeiten von Corona
9. Zuschuss an Sportvereine für Anschaffungen von Schulpferd und Sportgeräte
10. Bildungshäuser Hohenacker und Bittenfeld
11. Freiwillige Feuerwehr Waiblingen – Bestätigung von Wahlen
12. Annahme von Spenden
13. Verschiedenes
14. Anfragen

Wegen der derzeitigen Coronasituation gelten für die Bürgerfragestunde folgende Regelungen: die Bürgerfragestunde ist auf eine Höchstzahl von fünf Anfragen und eine Fragezeit von jeweils maximal drei Minuten begrenzt. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Bürgerinnen und Bürger, die in der Sitzung eine Frage stellen wollen, werden gebeten, sich bis spätestens Mittwoch, 27. Mai, 12 Uhr, per E-Mail an oberbuergermeister@waiblingen.de oder telefonisch unter 07151 5001-1000 unter Angabe des Namens und des Anliegens zu melden. Gehen mehr als fünf Anmeldungen ein, werden diese in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Waiblingen ist von Juli 2020 an eine unbefristete Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) in der Ortschaftsverwaltung Hegnach

in Vollzeit zu besetzen. Neben Sekretariatsaufgaben im Vorzimmer des Ortsvorstehers gehören insbesondere die Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die Liegenschaftsverwaltung, die Erstellung des Mitteilungsblattes, die Protokollführung im Ortschaftsrat, die Telefonzentrale sowie die Unterstützung des Bürgerbüros zu Ihrem Aufgabengebiet.

Wir wünschen uns eine engagierte und flexible Persönlichkeit, die über ein freundliches Auftreten, Teamfähigkeit sowie idealerweise über eine Ausbildung im Öffentlichen Verwaltungsdienst (z. B. Verwaltungswirt, Verwaltungsfachangestellter – m/w/d) oder einschlägige Berufserfahrung verfügt.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 7 TVöD. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Motschenbacher (Ortsvorsteher der Ortschaftsverwaltung Hegnach) unter Telefon 07151 5001-1880. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Frau Golombek (Abteilung Personal) unter Telefon 07151 5001-2141.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte bis 5. Juni 2020 vorzugsweise über unser Online-Bewerberportal unter www.waiblingen.de (Das Rathaus/Karriere/Stellenangebote) oder senden Sie uns Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Abteilung Personal der Stadt Waiblingen, Postfach 1751, 71328 Waiblingen.

Bei postalischer Bewerbung werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, eine Rücksendung erfolgt nicht.

Wir weisen darauf hin, dass bei Angabe einer E-Mail-Adresse alle Benachrichtigungen über diesen Weg erfolgen.

Stadt Waiblingen
Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen
www.waiblingen.de

Krebsberatungsstelle gegründet

Psychosoziale Anlaufstelle

Die Diagnose Krebs stellt nicht selten das bisherige Leben auf den Kopf. Im Krankheitsverlauf sind Betroffene über die medizinische Behandlung hinaus je nach individueller Lebenslage mit vielen Herausforderungen, Fragen und Sorgen konfrontiert. Die Rems-Murr-Kliniken haben für Betroffene nun ein ambulantes Hilfsangebot geschaffen und die erste Krebsberatungsstelle im Kreis gegründet. Sie bietet den Menschen, die von einer Krebserkrankung direkt oder indirekt betroffen sind, eine Anlaufstelle bei psychosozialen Fragen oder Problemen.

Das kostenfreie Angebot steht in jeder Krankheitsphase offen, unabhängig von einer Behandlung in den Rems-Murr-Kliniken. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie konnte der aktive Betrieb der Krebsberatungsstelle allerdings noch nicht, wie geplant, aufgenommen werden. Die Rems-Murr-Kliniken informieren, sobald der Betrieb der Krebsberatung aufgenommen werden kann.

❱ www.rems-murr-kliniken.de

Impressum

Herausgeber: Stadt Waiblingen, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen (Postfach 1751, 71328 Waiblingen).
Verantwortlich: für den amtlichen Teil Oberbürgermeister Andreas Hesky; für den redaktionellen Teil Birgit David, Tel. 07151 5001-1250, birgit.david@waiblingen.de.
Stellvertretung: Karin Redmann, Tel. -1252, karin.redmann@waiblingen.de.
Redaktion allgemein: Fax 07151 5001-1299.
Redaktionsschluss: üblicherweise dienstags um 12 Uhr.
„Staufer-Kurier“ im Internet: www.waiblingen.de, direkt auf der Homepage; www.staufer-kurier.de und www.staufer-kurier.eu (sowie www.stauferkurier.de und www.staufer-kurier.eu).
Druck: Zeitungsverlag GmbH & Co Waiblingen KG, Albrecht-Villinger-Straße 10, 71332 Waiblingen.

Zum Rathaus mit E-Mail:
rathaus@waiblingen.de

Karl-Ziegler-Straße halbseitig gesperrt

Zweiter Bauabschnitt beginnt

Mit dem zweiten Bauabschnitt werden am Dienstag, 26. Mai 2020, die Sanierungsarbeiten in der Karl-Ziegler-Straße in Hohenacker fortgesetzt: die Bushaltestelle „Bildäckerstraße“ in Richtung Bittenfeld wird barrierefrei ausgebaut, eine neue Mittelinsel sowie der gesamte Straßenkoffer in der Fahrbahn und der Haltestelle neu hergestellt; außerdem erhält der Gehweg einen neuen Asphaltbelag.

Für die weiteren Arbeiten muss die Straße halbseitig gesperrt werden; der Verkehr wird mit einer Ampel geregelt und an der Baustelle vorbeigeführt. Die Ein- und Ausfahrt in die Bildäckerstraße ist nur über die Erbachstraße möglich. Für die Bushaltestelle „Bildäckerstraße“ wird in Richtung Waiblingen eine Ersatzhaltestelle vor der Karl-Ziegler-Straße 78 eingerichtet. Die nächste Haltestelle in Richtung Bittenfeld ist die „Ortsmitte“.

Kein Bushalt „Im Sämann“

Änderung bei der Linie 209

Die Buslinie 209 des OVR Ruoff bedient die Haltestelle „Im Sämann“ in Fahrtrichtung Korb/Endersbach von Montag, 25. Mai (Betriebsbeginn), bis Freitag, 5. Juni 2020 (Betriebsende), nicht. Weiterhin zur Verfügung stehen die Haltepunkte „Korber Steige“ und „Nachtigallenweg“. Hintergrund für die vorübergehende Einschränkung sind Bauarbeiten für einen barrierefreien Ausbau der Haltestellen.

Bushaltestelle verlegt

Obere Bahnhofstraße weiter oben

Die Haltestelle Obere Bahnhofstraße in Fahrtrichtung Stadtmitte wird voraussichtlich bis Ende Juni 2020 etwa 60 Meter in Richtung Bahnhof verlegt. Am gewohnten Standort wird die Fassade eines privaten Gebäudes saniert.

Gleisarbeiten mit Lärm

Zwischen Waiblingen und Winnenden

Die Deutsche Bahn erneuert in den Pfingstferien die Gleise zwischen Waiblingen und Winnenden. Die Strecke wird deshalb von Sonntag, 7. Juni, 23.50 Uhr, durchgehend bis Sonntag, 14. Juni 2019, 5.10 Uhr, für den Zugverkehr gesperrt. Als Ersatz für die ausfallenden S-Bahnen der Linie S3 fahren Busse mit allen Unterwegshalten zwischen Waiblingen und Winnenden. In Waiblingen und Winnenden bestehen Anschlüsse zwischen Bussen und S-Bahnen.

In den Abschnitten Flughafen/Messe Richtung Waiblingen und Winnenden nach Backnang verkehrt die S3 planmäßig. In Winnenden verkehren die S-Bahnen von und nach Backnang über Gleis 1. Die Reisezeiten auf der S3 können sich um bis zu 40 Minuten verlängern.

Durch die Bauarbeiten kann es auf der Strecke zwischen Neustadt-Hohenacker und Winnenden zu erhöhten Lärm- und Schallpegeln kommen. Die Bereitstellungs- und Lagerflächen befinden sich bei den Bahnhöfen Waiblingen und Neustadt-Hohenacker. Folgende Maschinen werden eingesetzt: Zweiwegebagger, Schotterpflug, Gleisstopfmaschine, Schotterwagen, Arbeitszug-Lok, Kettenbagger, Bagger. Die Arbeiten sind zur Aufrecherhaltung der Betriebssicherheit erforderlich.

Diese Besonderheiten sind zu beachten
• Die Frühverbindung von Backnang (ab 3.56 Uhr) in Richtung Flughafen/Messe wird zwischen Backnang und Waiblingen durch einen Bus ersetzt. Der Bus fährt bis zu 41 Minuten früher als die planmäßigen S-Bahnen.
• Für die letzte S3 aus Richtung Stuttgart (WN an 1.29 Uhr) nach Backnang fährt der Ersatzbus von Waiblingen mit allen Unterwegshalten bis Backnang.
• Der S-Bahn-Nachtverkehr an Wochenenden und Feiertagen entfällt.

Haltestellen der Ersatzbusse
• Waiblingen, Bahnhof Hp. 11
• Neustadt-Hohenacker Bahnhof/Neustadter Hauptstraße
• Schwaikheim, Bahnhof
• Winnenden, ZOB, Hp. 1
• Nellmersbach, Gewerbegebiet (nur für die Frühverbindung; s. o.)
• Maubach, Wiener Straße (nur für die Frühverbindung; s. o.)
• Backnang, ZOB, Hp. 5A (nur für die Frühverbindung; s. o.)

Von der Streckensperrung ebenfalls betroffen sind unter anderem die Regionalzüge der Linien RB/RE 19. Sie entfallen im Abschnitt Backnang – Stuttgart und werden im Abschnitt Backnang – Waiblingen durch Busse ohne Unterwegshalte ersetzt: die Regionalbahnen ab Backnang um 5.33 Uhr sowie ab Stuttgart Hbf um 18.35 Uhr werden umgeleitet. Die Halte in Bad Cannstatt, Waiblingen und Winnenden entfallen.

Der persönliche Service steht im Internet unter www.bahn.de/persoenlicherfahrplan zur Verfügung. Darüber hinaus ist der DB Streckenagent für das Netz der S-Bahn Stuttgart die richtige Pendler- und Vielfahrer-App. Per Push-Nachricht wird individuell die aktuelle Situation angezeigt.